



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 10  
Mag. G/Opp

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Montag, dem 18. Oktober 2021 im Stadtsaal Mistelbach, Franz Josef-Straße 43, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 11. Oktober 2021 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 20.33 Uhr

### Anwesend:

#### ÖVP:

Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vorsitzender;  
die StadträtInnen Andrea Hugl, Peter Harrer, Josef Schimmer und Florian Ladengruber;  
die GemeinderätInnen Christian Balon, MSc, Heidemarie Winna, Martina Galler, Wolfgang Inhauser, Elisabeth Kastner, Ing. Josef Thalhammer, Margit Bader, Alexander Weik, Walter Hiller, Michael Schamann, Herwig Schmidhuber und Claudia Pfeffer;

#### SPÖ:

Vizebürgermeister Manfred Reiskopf;  
Stadträtin Roswitha Janka;  
die GemeinderätInnen Ing. Martin Schreibvogel, Mag. Matthias Rausch, BA, Bernhard Schmatzberger, Christoph Rabenreither, Günther Hödl und Monika Mayer;

#### LaB:

Stadtrat Dr. Friedrich Brandstetter;  
die Gemeinderäte Jürgen Fenz, Mag. Heinrich Krickl und Patrick Lehnert;

#### Grüne:

Stadträtin Martina Pürkl;  
Gemeinderat Dr. Hans Georg Feichtinger;

#### FPÖ:

Gemeinderätin Elke Liebmingler;

#### NEOS:

Stadtrat Leo Holy;

### Ferner anwesend:

RD Dieter Englisch, MSc MBA (bis TOP 8.)

### Entschuldigt:

die StadträtInnen Dora Polke und Josef Strobl,  
die GemeinderätInnen Franco Gullo und Philippa Markovics



### **Tagesordnung:**

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 2.9.2021
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 04.) Subventionsansuchen
- 05.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 06.) Nachtragsvoranschlag 2021
- 07.) Festlegung der Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) von Mittelverwendungen
- 08.) Festlegung der Kriterien für die Wesentlichkeit von Budgetabweichungen
- 09.) Rechtsstreitigkeiten Seepark
- 10.) Richtlinien Fahrradanhänger – Förderung
- 11.) Kindergärten und Kleinkindgruppe
- 12.) Ferienbetreuung und Ferienspiel
- 13.) Sprengelfremder Schulbesuch
- 14.) Grundverkehr
- 15.) Friedhofsangelegenheiten
- 16.) Katastrophenschutzhalle
- 17.) Hochwasserschutz
- 18.) Vertragsannahme Kommunalkredit und Wasserwirtschaftsfonds
- 19.) Öffentliches Gut
- 20.) Soziales
- 21.) Klima- und Energie-Modellregion (KEM)
- 22.) Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen
- 23.) Anfragen und Anregungen

Nicht öffentliche Sitzung:

---

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Tagesordnung erfolgt keine Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

### **Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 2.9.2021**

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 2. September 2021 werden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.



## Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

### a) „Blau-Gelbe Corona-Hilfe II“ für Mistelbach

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrat Ludwig Schleritzko haben mit Schreiben, welches am 15. Oktober 2021 bei der Stadtgemeinde Mistelbach eingelangt ist, Folgendes mitgeteilt:

„Die Corona-Krise hat die finanzielle Lage aller Gebietskörperschaften teils stark belastet. Bund, Länder und Gemeinden sind von gesunkenen Steuereinnahmen und damit verbundenen Ausfällen bei den Ertragsanteilen betroffen. Die Pandemie führt auch zu Steigerungen bei der Sozialhilfeumlage und der Kinder- und Jugendhilfeumlage. In Summe kommt es hier zu einer Mehrbelastung von rd. € 19,6 Millionen Euro für Niederösterreichs Gemeinden.

Um die Kommunen in der derzeitigen Situation unterstützen zu können, wurde von der NÖ Landesregierung die blau-gelbe Corona-Hilfe II in der Höhe von € 27,3 Millionen beschlossen.

Dies bedeutet für die Gemeinde Mistelbach einen **Zuschuss von € 189.278,88**. Im Miteinander von Land und Gemeinden werden wir im Sinne unserer Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher unsere Heimat stärken und so die Auswirkungen der Pandemie meistern. Wir danken für euren Einsatz und die geleistete Arbeit.“

### b) Änderung Haushaltspotenzial 2020 aufgrund von geänderten Richtlinien des Landes Niederösterreich

Die NÖ Landesregierung hat am 16. März 2021 aufgrund des § 72 (10) der NÖ Gemeindeordnung 1973 eine Änderung der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung verordnet. Dabei erfolgten Änderungen bzw. Präzisierungen bei der Berechnung des Haushaltspotenzials, welche auf Grundlage des Echtbetriebes mit Realdaten aus den Voranschlägen 2020 und 2021 gewonnen wurden.

Zusammenfassend betreffen diese von der NÖ Landesregierung verordneten Änderungen des Haushaltspotenzials hauptsächlich die jährlichen Veränderungen von Vorräten (früher musste man zweimal die „Veränderung“ der Vorräte anführen, jetzt nur noch entweder die Verringerung oder die Vermehrung der Vorräte), Einzahlungen der Kontengruppe 30\*, die keinem Projekt mit dem Projektcode 1 zugeordnet sind (früher wurde dieser Wert gar nicht berücksichtigt), Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung aus der Kontengruppe 871\* ohne Projektcode (wird jetzt nur noch informativ angezeigt, früher wurde dieser Wert hinzugerechnet), Zuweisungen und Rückführungen/Umbuchungen an investive Vorhaben (früher waren beide Werte gleich hoch anzusetzen und haben sich somit aufgehoben. Jetzt werden bei den Rückführungen an investive Vorhaben nur noch Vorhaben mit Projektcode 1 hinzugerechnet).

Die folgenden drei Absätze sind ein kleiner Auszug des Rundschreibens des Landes NÖ „IVW3-LG-7100010/086-2021, Novelle der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO), Haushaltspotenzial – Detailinformationen“.



Das Haushaltspotenzial wird auf Basis der Ergebnisrechnung unter Zuhilfenahme der Finanzierungs- und Vermögensrechnung abgeleitet. Diese Ableitung führt zu einem Betrag, der dem aus der VRV 1997 bekannten Soll-Überschuss bzw. Soll-Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts entspricht. Das Haushaltspotenzial stellt daher so wie im alten Rechnungssystem vor dem Jahr 2020 die jährlich zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Gemeinde dar.

Sollte das jährliche bzw. verfügbare Haushaltspotenzial einen negativen Betrag ausweisen, bedeutet dies, dass bei der Gemeinde Liquiditätsprobleme bestehen (ist gleichzusetzen mit einem Haushaltsabgang auf Grundlage der VRV 1997). Daher sind auch keine Eigenmittel der Gemeinde mehr vorhanden, um damit Investitionen zu finanzieren oder Rücklagen zu bilden und es dürfen auch in den Voranschlägen keine Mittel zur Bedeckung von Investitionsvorhaben aus diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Das solcher Art in einer Nebenrechnung ermittelte kumulierte Haushaltspotenzial per 31. Dezember 2020 stellt den Anfangsstand für das Jahr 2021 dar. Dieser Stand ist bei einem allfällig erforderlich werdenden Nachtragsvoranschlag 2021, spätestens jedoch mit dem Rechnungsabschluss 2021, zu berücksichtigen. Ein **eigener Beschluss** des Gemeinderates zum neu ermittelten Haushaltspotenzial durch diese Nachkorrektur ist **nicht erforderlich**. Bei der Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages 2021 bzw. des Rechnungsabschlusses 2021 ist die Nachberechnung des Haushaltspotenzials den Sitzungsunterlagen anzuschließen.

### c) **Grünes Wohnen Immobilien GmbH, Bauvorhaben Waldstraße**

Mit Schreiben vom 8. September 2021 richtet sich die „Grünes Wohnen Immobilien GmbH“, Rathausplatz 14, 2000 Stockerau, mit folgendem Anliegen an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach:

„Wir haben am heutigen Tag ein Bauvorhaben in der Waldgasse eingereicht. Nun mussten wir aus der Zeitung erfahren, dass Sie über unser Grundstück über Nacht eine Bausperre verfügten. Dies kann von uns in dieser Form keinesfalls akzeptiert werden.

Bei der Erstellung der Einreichung handelten wir natürlich nach dem Grundsatz, dass Auskünfte von Behörden verbindlich sind und andernfalls die Behörde voll haftbar ist. Anbei eine Chronologie der Erstellung der Einreichunterlagen mit den Behördenkontakten. Noch dazu wurden die Grundstücke erst mit der 43. Auflage umgewidmet.“

Die Chronologie startet mit einer ersten Kommunikation mit der Baubehörde im Oktober 2020 bis zur Abgabe der Einreichung am 8. September 2021.

Die Grünes Wohnen Immobilien GmbH fordert die Stadtgemeinde Mistelbach daher auf, dieses Bauprojekt von der Bausperre auszunehmen und baubehördlich zu behandeln. Der Antrag ist entsprechend zu prüfen und allfällige Schadenersatzansprüche sind zu berücksichtigen.



**d) „Sommerszene Mistelbach 2021“, Finanzierungbeitrag vom Land Niederösterreich**

Das Land Niederösterreich gibt für die „Sommerszene Mistelbach 2021“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 13.000,-- bekannt.

**e) Int. Puppentheertage 2021, Finanzierungsbeitrag vom Land Niederösterreich**

Das Land Niederösterreich gibt für die „43. Internationalen Puppentheertage“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 32.000,-- bekannt.

**f) Stadtbibliothek, Finanzierungsbeitrag vom Land Niederösterreich**

Das Land Niederösterreich, Abteilung Kunst und Kultur, vergibt für das Büchereiprojekt „Medienankauf/Anschaffung PCs/neuer Server“ 2021 einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 4.500,--.

**g) Stadtbibliothek - Weihnachtsschließtage 2021/22**

Für die zeitgerechte Planung und Ankündigung, sucht das Bibliotheksteam wie im Vorjahr für die Schließung der Bibliothek über die Weihnachtsfeiertage an.  
In der Weihnachtsferienwoche besuchen erfahrungsgemäß wenig Benutzer die Bibliothek (eigene Buchgeschenke zu Weihnachten, Ferien, Urlaub und Feiertage).  
Die Bibliothek wäre von Freitag, 24. Dezember 2021 bis Samstag, 1. Jänner 2022 geschlossen. Am 3. und 4. Jänner 2022 wäre wieder geöffnet.  
In der Sitzung des GRA 4 am 1. September 2021 und in der Sitzung des Stadtrates am 4. Oktober wurde beschlossen, dass die Bibliothek von Freitag, 24. Dezember 2021 bis Samstag, 1. Jänner 2022 geschlossen bleibt.

**h) Verkehrsflächenbezeichnung, Verordnungsprüfung**

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Mai 2021 beschlossenen Bezeichnungen der öffentlichen Verkehrsflächen „Goldberg“ und „Wiegenwaldweg“ in der KG Eibesthal überprüft und zur Kenntnis genommen.

**i) Verwaltungsverfahren Eisenbahngesetz**

Rechtsanwalt Dr. Beber teilt mit Schreiben vom 16. September 2021 Nachfolgendes mit:

„In gegenständlicher Angelegenheit darf ich die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die außerordentliche Revision der ÖBB Infrastruktur übermitteln.  
Wie unschwer erkennbar ist, wurde ein Teil der Revision zurückgewiesen und einem Teil stattgegeben.“



Hinsichtlich der Eisenbahnkreuzung Kilometer 55,800 ist somit nunmehr eine endgültige Entscheidung zu unseren Gunsten getroffen worden, hinsichtlich der anderen drei Eisenbahnkreuzungen wurde dem Verwaltungsgericht Niederösterreich die Verfahrensergänzung aufgetragen.

In der Begründung wird angeführt, dass zwischenzeitig, also nach dem letzten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts, eine neue Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eingetreten ist, und diese in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes unberücksichtigt blieb. Es wird sich das Landesverwaltungsgericht daher mit der neuesten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auseinandersetzen haben.“

Sobald ein entsprechender Termin anberaumt wird, wird Dr. Beber wieder berichten.

#### **j) MIMA-Generalversammlung**

Am Dienstag, dem 7. September 2021, fand die MIMA-Generalversammlung im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mistelbach statt.

##### **Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresabschluss MIMA 2020
  - a. Präsentation durch Steuerberatungskanzlei Mag. Gerda Weis
  - b. Beschluss
  - c. Entlastung der Geschäftsführung
3. Nachbericht MIMA-Zieldefinitionsworkshop vom 4.8.2021
4. Personalangelegenheiten MIMA
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Leerflächenmanagement
7. Allfälliges

Das Protokoll der MIMA-Generalversammlung wird, sobald es freigegeben wurde, dem GRA 6-Protokoll angehängt bzw. auf die GemeindeCloud gestellt.

#### **k) riz up NÖ Ost GmbH, 45. ordentliche Generalversammlung**

Am Donnerstag, dem 24. Juni 2021, fand die 44. ordentliche Generalversammlung der riz up NÖ Ost GmbH via Videokonferenz statt.

##### **Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht der Geschäftsführerin
5. Finanzielle Lage der Gesellschaft
  - o Genehmigung Jahresabschluss 2020
  - o Entlastung der Geschäftsführerin
6. Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach nahm Wirtschaftsstadtrat Peter Harrer an der Generalversammlung teil.



## **I) STERN XL: Förderung durch das Land Niederösterreich**

Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 teilt das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung Umwelt und Verkehr, mit, dass der Stadtgemeinde Mistelbach für das Projekt „Erstellung des Stadterneuerungskonzeptes XL“ eine Förderung in der Höhe von € 20.000,-- bei anerkegnbaren Gesamtkosten von € 32.760,-- (inkl. 20% MWSt.) laut dem Antrag beigelegten Anboten/Kostenaufstellung/Finanzierungsplan aus Mitteln der NÖ Stadterneuerung gewährt wird. Ziel des Projektes ist die Erstellung eines Stadterneuerungskonzeptes gemeinsam mit den Bürgern des gesamten Stadtgebietes (Stadt und Katastralgemeinden) und die Entwicklung der darin angeführten Maßnahmen.

Erfreulich ist die Tatsache, dass der Stadtgemeinde Mistelbach in Summe € 20.000,-- statt der eigentlich vorgesehenen € 14.500,-- an Förderung und somit um € 5.500,-- mehr Subvention gewährt wurde.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

## **Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Gemeinderätin Liebminger berichtet gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 15. September 2021 eine unvermutete Kassaprüfung gemäß § 82 (2) NÖ Gemeindeordnung durchgeführt hat.

Alle geprüften Bargeldbestände der Stadtkassa und der Kassen im Bürgerservice stimmten mit den Kassaständen in GeOrg überein.

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 15. September 2021 liegt vor und wird zur Kenntnis gebracht.

## **Zu 4.) Subventionsansuchen**

### **a) Höhere Versicherungsprämien auf Grund neuer Gebäudeversicherungs- bewertungsgutachten, Prüfung der Subvention für Gebäudenutzer**

Im Zuge der Versicherungsvaluierung und Neubewertung vieler Gebäude im Jahr 2019 hat sich herausgestellt, dass viele Gebäude unterbewertet sind.

Die Versicherungsprämien wurden entsprechend den neuen Gebäudewerten angepasst. Bei der Freien Werkstatt Frättingsdorf bedeutet dies einen Differenzbetrag im Vergleich zur früheren Prämie von € 635,75. Diese Versicherungsprämien werden grundsätzlich 1:1 den Gebäudenutzern weiterverrechnet.

Nunmehr wurde von der Freien Werkstatt nachfolgendes Subventionsansuchen gestellt:



*“Ansuchen um Subvention von 650 Euro wegen Erhöhung der Betriebskosten für das Jahr 2020*

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Wir ersuchen die Stadtgemeinde Mistelbach um Gewährung einer Subvention von Euro 650 €- für das Jahr 2020 der Freien Werkstatt Frättingsdorf.*

*Diese Subvention dient zur teilweisen Abdeckung der laufenden Betriebskosten.*

*Wir bitten Sie, die Subvention auf unser Konto bei der Raiffeisenbank Laa an der Thaya AT42 3241 3000 0131 6462 zu überweisen.*

*Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und hoffen auch weiterhin auf gute Zusammenarbeit.”*

Vor einer Entscheidung des Subventionsansuchens im Stadt- und Gemeinderat ist zu diskutieren, ob generell alle Versicherungsprämien an die Gebäudenutzer (oftmals Vereine oder Feuerwehren) 1 : 1 weiterverrechnet werden sollen.

Der Gesamtbetrag von entsprechenden Gebäudeversicherungen beträgt jährlich bei den Vereinen ca. € 3.000,-- und bei den Feuerwehren ca. € 4.000,--.

Nach ausführlicher Diskussion haben alle Mitglieder in der Sitzung des GRA 1 vom 15. September 2021 einhellig die Meinung vertreten, dass im Sinne einer Gleichbehandlung und unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen wegen der Corona-Pandemie für das Jahr 2020 einmalig nicht nur der Freien Werkstatt Frättingsdorf sondern allen Vereinen und Feuerwehren die Versicherungsprämien subventioniert werden sollen.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **b) HTL für Gesundheitstechnik**

In der ordentlichen Generalversammlung des Vereines zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach wurde der Voranschlag für das Schuljahr 2021/22 einstimmig genehmigt. Dabei wurde eine Subvention der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von € 257.000,-- veranschlagt. Dem gegenüber stehen die Mieteinnahmen der Stadtgemeinde Mistelbach vom Verein und die Übernahme der Kosten des Gehaltes von MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Mistelbach durch den Verein. In der Generalversammlung des HTL-Vereines am 8. September 2021 wurde darüber hinaus einstimmig beschlossen, dass für das Schuljahr 2021/2022 zweckgebunden für den Schulbetrieb zusätzlich eine Förderung der Stadtgemeinde Mistelbach von € 6.000,-- und von der Stadtgemeinde Zistersdorf in Höhe von € 4.000,-- zur Verfügung gestellt werden soll.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Subvention soll in Höhe von € 257.000,-- für das Schuljahr 2021/2022 und der einmalige Betrag von € 6.000,-- zweckgebunden für den Schulbetrieb, freigegeben werden.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



### **c) Volkshochschule**

Es liegt ein Ansuchen der Volkshochschule um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 10.000,-- vor. Im Juli 2019 wurde im Rahmen einer Besprechung zwischen Vertretern der Volkshochschule mit Stadtrat Klaus Frank besprochen, in den Semesterprogrammen 2021 jeweils ein Schwerpunktthema zu vereinbaren und zu diesem Schwerpunktthema verschiedene Veranstaltungen anzubieten. Als Abgeltung für diese Zusammenarbeit in der bewährten und zertifizierten Qualität der Volkshochschule Mistelbach wurde eine Aufwandsentschädigung von € 5.000,-- pro Semester vereinbart.

Die Schwerpunktprogramme lauteten:

Sommersemester 2021: Nachhaltigkeit

Wintersemester 2021: Klimawandel und Nachhaltigkeit

Leider wurden im Budget 2021 nur € 5.000,-- zu diesem Titel berücksichtigt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 23. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Da nur € 5.000,-- zur Verfügung stehen, wird lediglich eine Subvention in Höhe von € 5.000,-- gewährt.

Gemeinderat Schmatzberger beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/270 000 2000

Einstimmig genehmigt.

### **d) Verein Schlössl Advent**

Am 10. September 2021 suchte der Verein SchlösslAdvent für den traditionellen Schlössl Advent vom 26. – 28. November 2021 im und um das Barockschlössl Mistelbach um Subvention in Form von Dienst- und Sachleistungen der Stadtgemeinde Mistelbach an.

Stadtrat Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Stadträtin Janka hat während der Behandlung des Punktes d) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

### **e) Freie Werkstatt Frättingsdorf, WC-Umbau im Erdgeschoß**

Mit Schreiben vom 10. September 2021 ersuchte Hr. Josef Koch, Obmann der Freien Werkstatt Frättingsdorf, um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 8.000,-- für die Materialkosten des WC-Umbaues im Erdgeschoß.



Die Arbeiten werden von den Mitgliedern der Freien Werkstatt Frättingsdorf in Eigenregie analog zum Umbau der WC Anlage im Obergeschoß, welche ebenfalls subventioniert wurde, durchgeführt.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Auszahlung von € 8.000,-- wird genehmigt.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

#### **f) Sportförderung, Evaluierung der Richtlinien**

Nach mittlerweile 3 Jahren sollen die Richtlinien der Sportförderung evaluiert werden.

Folgende Punkte stehen zur Diskussion:

- Punkte pro Jugendlichen erhöhen
- Jugendliche auch außerhalb des Gemeindegebietes von Mistelbach zählen
- Punkte pro Projekt erhöhen
- Punkt 2.4.b erweitern, dass auch Sonderschulen und Behinderteneinrichtungen bei den Kooperationsmaßnahmen aufscheinen
- Deckelung der Sportförderung pro Verein auf max. € 20.000,--

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 21. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Der Punkt 2.3 a) Grundförderung Nachwuchsarbeit wird wie folgt abgeändert:

Für jedes Mitglied des Vereines, das bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Sportart des Vereines aktiv ausübt, werden jeweils 35 Punkte vergeben. Eine Liste der betreffenden Mitglieder mit Namen und Geburtsdatum ist vorzulegen.

Der Punkt 2.4 a) Maßnahmen- und Projektförderung Nachwuchsarbeit wird wie folgt abgeändert:

Für Projekte im Rahmen der sportlichen Frühförderung, d.h. von Kindern im Kindergarten und Volksschulalter (Gruppen des Vereines, deren Mitglieder bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird, das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht an einem Meisterschaftsbetrieb teilnehmen), werden jeweils 100 Punkte vergeben. Eine Liste der betreffenden Mitglieder mit Namen und Geburtsdatum ist vorzulegen.

Der Punkt 2.4 b) Maßnahmen- und Projektförderung Nachwuchsarbeit wird wie folgt abgeändert:

Für Kooperationsmaßnahmen mit Kindergärten, Volksschulen, Sonderschulen und Behinderteneinrichtungen im Gemeindegebiet von Mistelbach (Abhaltung von Schnupperstunden, Bewegungseinheiten durch Trainer/Übungsleiter/Instruktoren des Vereines) während der Kindergarten-Öffnungszeiten bzw. im Rahmen des Schulunterrichts werden jeweils 100 Punkte vergeben, sofern der Verein an der betreffenden Bildungseinrichtung zumindest 5 Einheiten à 50 Minuten pro Semester absolviert. Belege zum Nachweis der Durchführung sowie der Teilnahme an der Veranstaltung sind vorzulegen.



Zum Punkt 3.4 Aufteilung des Gesamtbetrages der Sportförderung kommt folgender Zusatz: Der Auszahlungsbetrag ist mit € 20.000,-- pro Verein gedeckelt.

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

#### **g) Frauenhaus „haus der frau“ Mistelbach**

Das Frauenhaus Mistelbach unterstützt seit 30 Jahren Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Es bietet eine geschützte, gesicherte Unterkunft und Hilfe auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Um alle Schutzsuchenden weiterhin bestmöglich auf ihren Weg begleiten zu können, ersucht das Frauenhaus um finanzielle Unterstützung. Bisher hat das Frauenhaus von der Stadtgemeinde jährlich eine Unterstützung in der Höhe von € 3.500,-- erhalten.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 22. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Dem Frauenhaus Mistelbach ist eine Subvention in der Höhe von € 3.500,-- zu gewähren.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/429 000 2000

Einstimmig genehmigt.

#### **h) Bewegung Mitmensch Weinviertel**

Der Obmann des Vereins Bewegung Mitmensch Weinviertel ersucht mit nachstehendem Schreiben vom 14. September 2021 um Subvention für die Vereinstätigkeit: Der Verein Bewegung Mitmensch Weinviertel mit Sitz in der Kirchengasse 6a in Mistelbach ist seit vielen Jahren in der Stadtgemeinde Mistelbach und darüber hinaus auch in der Region Weinviertel aktiv, um Menschen in Notlagen wirtschaftlich und organisatorisch zu unterstützen. Unser Verein arbeitet ausschließlich mit Ehrenamtlichen und bedeckt seinen Aufwand überwiegend durch Spendeneinnahmen.

Wesentliche statutengemäße Tätigkeiten des Vereins sind:

- die Unterstützung Bedürftiger in finanziellen Notlagen durch finanzielle Zuwendungen oder durch organisatorische Hilfestellungen,
- die Vermittlung von Wohnmöglichkeiten für Geflüchtete,
- die Sammlung von nicht mehr zum Verkauf bestimmter Lebensmittel aus verschiedenen Lebensmittelmärkten in Kooperation mit dem Verein ZeFaBe
- die Abhaltung von kostenlosen Deutschkursen für Menschen mit Migrationshintergrund (zuletzt Corona-bedingt leider nicht möglich),
- die Vermittlung kostenloser Nachhilfe für Schuler mit sozial benachteiligten Familien
- Vernetzung und Meinungsbildung in der Thematik „Soziales Engagement“.



Bezugnehmend auf die geltenden Subventionsrichtlinien ersuche ich als Vereinsobmann die Stadtgemeinde Mistelbach um Gewährung einer Subvention für „Bewegung Mitmensch – Weinviertel“, damit die Vereinstätigkeit besonders in dieser Zeit für viele sozial Schwache erfolgreich weitergeführt werden kann.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 22. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Der Verein Bewegung Mitmensch soll eine Subvention in der Höhe von € 300,-- erhalten.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/429 000 2000

Einstimmig genehmigt.

#### **i) „die Möwe“ Kinderschutzzentrum Mistelbach**

Das Kinderschutzzentrum hat den Jahresbericht 2020 übermittelt. In einem Begleitschreiben weist der Verein auf die besondere Situation in Bezug auf die Corona-Pandemie hin. Die zusätzliche Belastung von Kindern durch die Pandemie sei sehr deutlich spürbar gewesen.

Im Jahr 2020 wurde rund 670 Kindern und ihren Familien nach Gewalterfahrungen geholfen und es wurden 5.259 Leistungsstunden Kinderschutz erbracht.

Alle Angebote stehen den Betroffenen kostenlos zur Verfügung. Dadurch ist die Organisation auf Förderung der öffentlichen Hand und Leistungsverträge mit den Kassen angewiesen.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Um das Kinderschutzzentrum auch in Zukunft für Kinder und Jugendliche geöffnet zu halten, ersucht der Verein um Subvention.

Derzeit erhält das Möwe Kinderschutzzentrum in Mistelbach eine Subventionierung der Miete in der Gewerbeschulgasse 2, die sich auf rund € 7.800,-- pro Jahr beläuft.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 22. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Das Kinderschutzzentrum Mistelbach „die Möwe“ soll zusätzlich eine Subvention in der Höhe von € 300,-- erhalten.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/429 000 2000

Einstimmig genehmigt.



## **Zu 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen**

### **a) KG Eibesthal – Oberort Haltestelle und Wende**

Wie im Gemeinderat vom 11. Mai 2021 beschlossen, wurde die Firma PIRO-Plan mit der Erstellung eines Lageplanes unter Berücksichtigung der Schleppkurven beauftragt. Von der Firma Piro-Plan wurde eine Ausführungsvariante ausgearbeitet. Ende Juni 2021 wurden diese Varianten mit den Amtssachverständigen für Verkehrswesen, Herrn DI Wolfgang Zenker und dem Planer besprochen. Aufgrund der Besprechung wurde der Plan geändert und am 31. August 2021 an die Stadtgemeinde Mistelbach per Mail übermittelt. Die nun vorliegenden Pläne mit der GZ 202152 vom 31. August 2021 wurden dem GRA 5 präsentiert bzw. erklärt.

Als weiterer Vorgang wird vorgeschlagen, dass dieses Projekt vor Ort mit dem Ortsvorsteher, dem Ortsbauernratsobmann, dem Vorsitzenden des GRA 5, dessen Stellvertreter und den betroffenen Anrainern besprochen wird. Gleichzeitig soll für diesen Termin eine Kostenschätzung für diese Umbauarbeiten erstellt werden. Ebenso soll dieser Plan der BH zur verkehrstechnischen Begutachtung übermittelt werden. Eine Entscheidung, ob diese Haltestelle entsprechend den vorgelegten Plänen umgebaut werden soll, wird im Stadtrat am 4. Oktober 2021 und in weiterer Folge im Gemeinderat am 18. Oktober 2021 entschieden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 13. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Zur Besprechung des Projektes vor Ort sollen alle Mitglieder des GRA 5 eingeladen werden. Die Mitglieder des GRA 5 stimmen der oben angeführten Vorgangsweise zu.

Am Dienstag, dem 28. September 2021 fand eine Planvorstellung vor Ort statt. Bei dieser Präsentation waren Vzbgm. Reiskopf, GR Inhauser, GR Dr. Feichtinger, OV Schöffbeck und die geladenen Anrainer anwesend. Der Projektplan wurde von DI Peter Zwölfer, Büro PIRO-Plan + Partner, vorgestellt und die Details wurden vor Ort erläutert.

Die Kosten für die Umbaumaßnahmen laut Plan mit der GZ 202128 vom 31. August 2021 belaufen sich laut aktueller Jahresrahmenvereinbarung auf ca. € 47.889,66 inkl. USt.

Von der Fam. Strobl wurde die Thematik des Parkens vor ihrem Hofladen, Grundstück Nr. 78 angesprochen. Aufgrund der Schleppkurve laut Plan ist es erforderlich, direkt vor diesem Grundstück ein „Halten und Parken verboten“ zu verordnen, damit das Wenden des Busses in den Betriebszeiten möglich ist. Fam. Strobl befürchtet, dass die Kunden aus diesem Grund den Hofladen nicht mehr aufsuchen. Es wurden vor Ort Möglichkeiten besprochen, um für diesen Hofladen Parkplätze zu schaffen. Ein Schrägparken neben der Landesstraße L 3059 ist laut Verkehrsplaner nur schwer möglich, da ein Zurückschieben auf die Landesstraße aufgrund der Sichten nicht möglich ist. Um Längsparkplätze entlang der Landesstraße errichten zu können, müssen erst die Grundbesitzverhältnisse abgeklärt werden.

Für den Umbau des Wendebereiches soll die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Städtnerstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn, zu den Kosten in der Höhe von € 47.889,66 inkl. USt. laut Jahresrahmenpreisen beauftragt werden. Die Arbeiten sollen so rasch als möglich, jedoch bis spätestens Ende des Jahres 2021 durchgeführt werden, damit die Konzession dieser Haltestelle bzw. dieser Busstrecke nicht abläuft und die Haltestelle womöglich nicht mehr angefahren wird.



In der Sitzung des Stadtrates vom 4. Oktober 2021 wurde die gegenständliche Arbeitsvergabe zurückgestellt, damit die weitere Vorgehensweise bis zum Gemeinderat geklärt werden konnte.

Am 8. Oktober 2021 fand, auf Wunsch der Stadtgemeinde Mistelbach, eine nochmalige Befahrung des Wendeplatzes mit einem Bus der Marke Setra 415 LE der Firma Gschwindl statt. Bei dieser Befahrung waren der VzBgm. Reiskopf und Herr Ortsvorsteher Schöfbeck anwesend.

Dabei wurde auch eine mögliche Ausweichstrecke über Strassberg – Kleine Zeile – Bachweg befahren. Die Einmündung der kleinen Zeile Richtung Norden in den Bachweg war aufgrund der Brücke über den Eibesbach sehr schwierig bzw. konnte nur im Schritttempo bewältigt werden.

Um eine leichtere Befahrung zu ermöglichen müssten diverse Umbauarbeiten durchgeführt werden. Eine Verlegung des Randsteines südöstlich der bestehenden Brücke und eine östliche Verbreiterung der Straße im Bereich der kleinen Zeile, vor der Einmündung in den Bachweg wären zwingend erforderlich, damit diese Strecke als Busstrecke in Betracht gezogen werden kann. Da es vermutlich zum Unmut der Bewohner in der Kleinen Zeile kommen wird, suchte man nach einer Lösung beim Wendeplatz im Oberort 81.

Aus diesem Grund wurde nochmals der Wendeplatz befahren. Es sollen am Wendeplatz nur die notwendigsten baulichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Vom Ingenieurbüro PIRO Plan + Partner wurde der Detailentwurf nochmals überarbeitet und an die Stadtgemeinde Mistelbach am 11. Oktober 2021 übermittelt.

Die Kosten, entsprechend dem vorgelegten Detailentwurfsplan vom 11. Oktober 2021 belaufen sich laut Jahresrahmenangebot auf € 20.938,75 inkl. USt.

Die Kosten beinhalten jedoch nicht ein eventuelles Umbauen des bestehenden Wartehauses. Die Arbeiten sollen so rasch als möglich, jedoch bis spätestens Ende des Jahres 2021 durchgeführt werden, damit die Konzession dieser Haltestelle bzw. dieser Busstrecke nicht abläuft.

Für diese Arbeiten soll die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Städtnersstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn, beauftragt werden.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 611000/612 000 4000/100 037 311

Einstimmig genehmigt.

**b) Notstromspeisestelle für FF Frättingsdorf, FF Hörersdorf, FF Lanzendorf, FF Paasdorf und Alte Schule Ebendorf**

Aufgrund eines eventuellen Blackouts sollen auch in den Gebäuden der FF Frättingsdorf, FF Hörersdorf, FF Lanzendorf, FF Paasdorf und „Alte Schule Ebendorf“, ähnlich wie bereits mit Stadtratsbeschluss vom 26. April 2021 für die FF Kettlasbrunn genehmigt, Notstromspeisep Dosen für einen Betrieb durch ein Notstromaggregat eingebaut werden.



Dazu ist es notwendig, den Stromverteilerkasten umzubauen und eine Einspeisdose für ein mögliches Aggregat an der Fassade zu installieren. Die Verwaltung hat die Fa. Expert-Kraus, um eine unverbindliche Preisauskunft für die oben beschriebenen Arbeiten ersucht. Der Preis für die Installationsarbeiten beträgt € 11.549,40 inkl, MWSt.

Stadträtin Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 614000 und 020000/163 300 3000 im Deckungsring 853 000 2000

Gemeinderat Mag. Rausch stellt den Antrag auf Rückverweisung des Antrages an den Ausschuss, da keine 3 Preisauskünfte vorliegen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Gemeinderat Mag. Rausch zur Abstimmung und wird dieser bei 8 Pro-Stimmen (SPÖ) abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag, die Fa. Expert-Kraus mit den Installationsarbeiten zu beauftragen, zur Abstimmung.

Bei 8 Gegenstimmen (SPÖ) und 1 Stimmenthaltung (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

### **c) Friedhofsmauer/Müllinsel Mistelbach**

In der STR-Sitzung vom 24. August 2021 wurde aufgrund nachfolgenden Berichtes die Sanierung der Friedhofsmauer beschlossen.

*Am 22. Juli 2021 wurde mit Vzbgm. Manfred Reiskopf, STR Andrea Hugl, STR Leo Holy, GR Mag. Heinrich Krickl und der Verwaltung die weitere Vorgehensweise für die Neuerrichtung bzw. Sanierung der Friedhofsmauer im nördlichen Bereich des Friedhofes Mistelbach festgelegt. Dabei wurde vereinbart, dass eine Neuerrichtung der Mauer mittels Betonhohlwänden beginnend beim bestehenden Friedhofsgebäude bis zur ehemaligen Gärtnerei ausgeführt wird. Die bestehende Mauer ab der ehemaligen Gärtnerei bis zum Heldenfriedhof soll saniert werden. Bei der Sanierung wird der noch vorhandene schadhafte Verputz von den Mitarbeitern des Bauhofes der Stadtgemeinde Mistelbach abgeschlagen. Danach wird die komplette Fläche sandgestrahlt. Nach den Sandstrahlarbeiten werden mögliche schadhafte Stellen von den Bauhofmitarbeitern ausgemauert. Ebenso wird die Verfüzung des danach entstandenen Sichtmauerwerks ausgebessert. Als Abschluss wird die komplette Sichtfläche mit Ziegelöl versiegelt. Vor Beginn der Arbeiten ist von der Baubehörde der Stadtgemeinde Mistelbach eine Baubewilligung zu erteilen. Die dafür notwendigen Unterlagen werden von der Gruppe Bauen und Umwelt gemäß § 18 Pkt. 1a, Z.2 NÖ Bauordnung erstellt. Für die Sandstrahlarbeiten wurde von der Verwaltung eine unverbindliche Preisauskunft von der Firma Stadlmann, 2022 Immendorf, eingeholt. Die Kosten dafür betragen € 3.212,50 exkl. USt.*

*Für die Neuerrichtung der Friedhofsmauer mittels Betonhohlwänden wurde vereinbart, dass die Firma Swietelsky, 2130 Mistelbach, einen Folgeauftrag zum Auftrag vom 3. Juni 2019 (Errichtung der Aufbahrungshalle Mistelbach) erhält. Die Firma Swietelsky garantiert per Mail vom 31. Mai 2021, dass die Baumeisterleistungen indexiert mit den Werten + 5,06 % für den Lohnanteil und + 16,45 % für den Sonstigenteil zu den gleichen Bedingungen analog zum Auftrag vom 3. Juni 2019 durchgeführt werden.*



*Die Berechnung der Indexwerte basieren auf den aktuellen Indexwerten der Statistik Austria für das Baugewerbe und Bauindustrie NÖ.*

*Die Kosten für die Neuerrichtung der Betonhohlwand betragen € 50.000,-- exkl. USt.  
Die Materialkosten für die Arbeitsleistungen des Bauhofes betragen ca. € 4.000,-- exkl. USt.  
Die Gesamtkosten betragen € 57.212,50 exkl. USt.*

Beim Baueinleitungsgespräch mit der Fa. Swietelsky hat sich herausgestellt, dass der frühestmögliche Liefertermin der Betonhohlwände Ende Jänner 2022 ist. Aufgrund dessen wurde mit der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden-Stellvertreter des GRA 7 vereinbart, dass die für das Jahr 2022 geplante Müllinsel noch im Jahr 2021 von der Fa. Swietelsky umgesetzt werden soll.

Die vorgesehenen Kosten für die Friedhofsmauer in der Höhe von € 50.000,-- exkl. USt sollen für die Müllinsel verwendet werden.

Die Sandstrahlarbeiten sowie die Arbeiten der Mitarbeiter des Bauhofes Mistelbach werden wie geplant durchgeführt.

Stadträtin Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 006000/817 000 3001/100036848

Einstimmig genehmigt.

#### **d) KG Mistelbach, Hauptplatz WC, kostenpflichtiges Schließsystem**

Mit Aktenvermerk vom 10. September 2021 wird der GRA 7 ersucht, eine Entscheidung zur weiteren Vorgangsweise mit dem WC am Hauptplatz zu treffen. Die Reinigung ist ungünstig bis unzumutbar, zuletzt mussten die für den Hauptplatz zuständigen Bauhofmitarbeiter mit schwerem Gerät die Reinigung unterstützen.

Der GRA 7 wird um Beratung ersucht, ob ein gebührenpflichtiges Schloss sinnvoll erscheint oder wieder die Auslagerung der Reinigung angestrebt werden soll, wobei das Interesse der Fremdfirmen sich in Grenzen hält.

Der GRA 7 befürwortete einstimmig in der Sitzung vom 16. September 2021 die Anbringung eines Schlosses, das mit Zahlung geöffnet werden kann. Der zuständige Sachbearbeiter wird ersucht, bis zum STR am 4. Oktober 2021 die Kosten für das Schloss und die Montage zu recherchieren. Außerdem soll abgeklärt werden, ob und wann es derzeit Sperrzeiten gibt für die Toilette.

Wie beschlossen wurden von der Verwaltung zwei Angebote für die Anbringung eines Türschloss-Münzautomaten eingeholt. Die Preise lauten wie folgt:

Firma KEY-TEC GmbH, 2130 Mistelbach	€	4.620,00 inkl. USt
Die Metallwerkstatt GmbH, 2130 Hüttendorf	€	6.415,20 inkl. USt.

Der Preis für die Benützung der WC-Anlage muss noch festgelegt werden.



Die Öffnungszeiten sollen anlehnd an den öffentlichen Verkehr täglich von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr sein.

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Ankauf eines Türschloss-Münzautomaten bei der Firma KEY-TEC GmbH die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 042000/812 000 2000 durch Minderausgaben auf  
042000/853 000 2000 oder 010000/853 000 2000

Einstimmig genehmigt.

**e) KG Mistelbach, Neustiftgasse, Sanierung Kanal- und Wasserleitung, anschl. Straßenerneuerung**

Im Jahr 2022 soll die Kanal- und Wasserleitungssanierung mit anschl. Straßenerneuerung im Bereich Neustiftgasse Kreuzung Waldstraße bis Kreuzung Winzerschulgasse erfolgen. Um die Bauarbeiten rechtzeitig beginnen und mit den Anrainern abstimmen zu können, ist eine rechtzeitige Planung notwendig.

Es wurden daher folgende Planungs- und Ausschreibungsangebote eingeholt:

Straße	Büro Piro Plan	€ 8.455,-- netto
Kanal	Büro Lengyel	€ 19.995,-- netto
Wasser	Büro Lang	€ 5.138,-- netto

Gemeinderat Ing. Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Auftragsvergaben die Zustimmung erteilen:

Die Planungsfirma Piro Plan GmbH, Ferdinandsgasse 4, 2351 Wiener Neudorf, soll für die Straßenplanung in der Höhe von € 8.455,--, das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, Puchbergerstraße – Industriestrasse 305, 2700 Wiener Neustadt, soll für die Wasserleitung in der Höhe von € 5.138,-- und das Ingenieurbüro Dr. Lengyel ZT GmbH soll für die Kanalplanung in der Höhe von € 19.995,-- beauftragt werden.

Bedeckung: 002000/612 000 4000, 004000/851 000 4000 und 004000/8501 000 4000  
jeweils durch Minderausgaben bei anderen investiven Vorhaben dieser  
Ansätze

Einstimmig genehmigt.

**Zu 6.) Nachtragsvoranschlag 2021**

STR Holy erläutert den Nachtragsvoranschlag wie folgt:

„Auch im Jahr 2021 wurde ein Nachtragsvoranschlag (NVA) notwendig, da sich viele Ausgaben- und Einnahmenpositionen erst nach dem Beschluss des Voranschlags anders als prognostiziert entwickelt haben.“



Im Gemeinderat vom 19. Oktober 2020 wurde beschlossen, die im Gemeinderat vom 16. Oktober 2019 beschlossenen vorzeitigen Darlehensrückzahlungen von fünf variabel verzinsten Darlehen mit Restlaufzeiten von 3 bis 6 Jahren und mit einem damaligen Darlehenstand in Summe von ca. € 119.800,- noch nicht rückzuführen und dass im Jahr 2021 ggf. nochmals entschieden werden soll, ob diese Darlehen vorzeitig getilgt werden oder nicht. Da es sich einerseits um eine sehr geringe Darlehenshöhe mit geringer Zinsbelastung handelt und andererseits im NVA 2021 eine Schuldenreduktion in Höhe von € 1,7 Mio. erreicht wird, werden diese kleinen Darlehen weiterhin nicht vorzeitig getilgt.

### Grundsätzliches:

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf 2021 (NVA 2021) setzt sich wie folgt zusammen (Werte auf 100 Euro gerundet): [\(NVA Seite 1-4\)](#)

<b>Ergebnishaushalt:</b>	NVA 2020	VA 2021	NVA 2021
Summe Erträge	€ 30.557.600	€ 31.430.600	€ 32.156.800
Summe Aufwände	€ 29.236.900	€ 31.094.900	€ 31.223.200
Nettoergebnis vor Rücklagen	€ 1.320.700	€ 335.700	€ 933.600
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>€ 1.990.600</b>	<b>€ 157.600</b>	<b>€ 838.700</b>
<b>Finanzierungshaushalt:</b>			
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	€ 29.782.700	€ 28.982.400	€ 30.445.700
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 25.563.900	€ 26.154.000	€ 26.575.600
<b>Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	<b>€ 4.218.800</b>	<b>€ 2.828.400</b>	<b>€ 3.870.100</b>

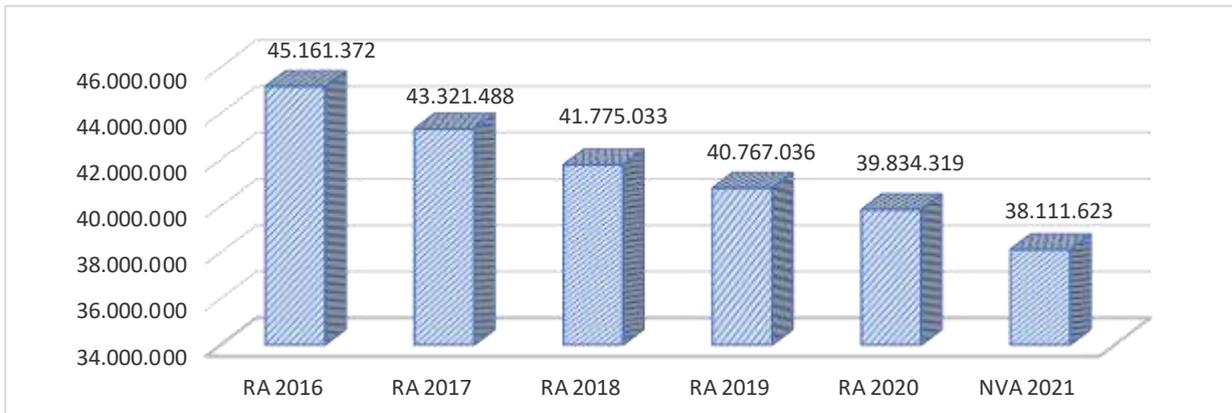
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 1.731.700	€ 2.921.100	€ 1.813.700
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 5.656.800	€ 4.856.700	€ 4.469.500
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 3.925.100	€ - 1.935.600	€ -2.655.800
<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)</b>	<b>€ 293.700</b>	<b>€ 892.800</b>	<b>€ 1.214.300</b>
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 5.547.500	€ 2.854.900	€ 2.025.400
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 6.479.000	€ 3.707.900	€ 3.740.300
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ - 931.500	€ - 853.000	€ -1.714.900
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ - 637.800	€ 39.800	€ -500.600

Es konnten auszugsweise folgende Investitionsvorhaben im NVA 2021 vorgesehen werden:  
2. Kleinkindergruppe Kindergarten Stadt, Neugestaltung Innenhof Volksschule, Straßenbauprojekte (Brücke Mahdergasse, Nebenanlagen Ebendorferstraße und Schwemmzeile, Straßensanierung Triftweg, Florianiring und Hüttendorferweg, Deckschicht Hofäckersiedlung), Asphaltierung und Erneuerung von Güterwegen, Hochwasserschutzprojekte, Straßenbeleuchtungsinstandsetzungen, Wasser- und Gasleitung Oberhoferstraße, Brunnen Hüttendorf, Kanalsanierungen der Zustandsklasse 5, Ankauf eines Traktors für das Sportzentrum.

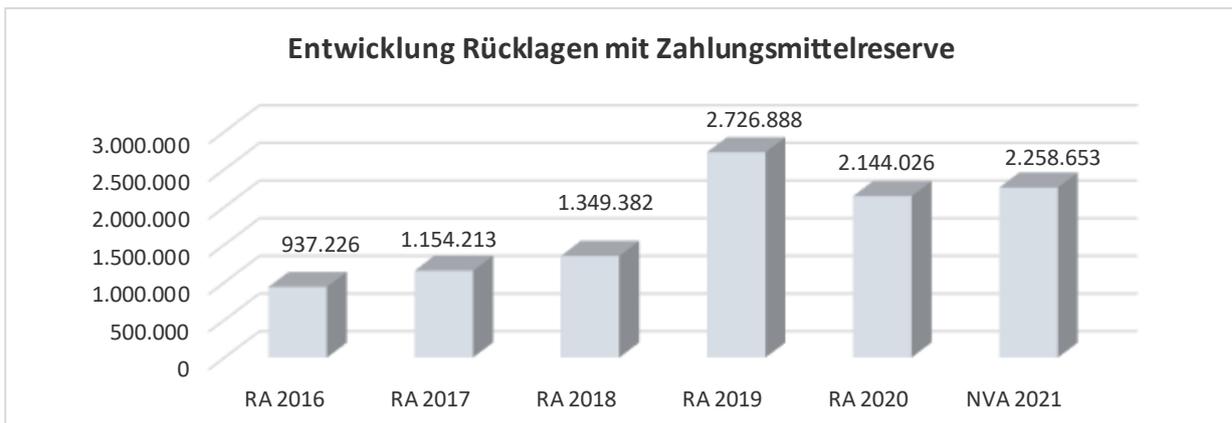
Um diese Vorhaben auch alle umsetzen zu können, wurden ursprünglich Neuaufnahmen von Darlehen im Jahr 2021 im Gesamtausmaß von ca. € 3.037.100,- im Gemeinderat vom 1. Juli 2021 beschlossen. Da einerseits die Ertragsanteile durch ein zweites Gemeindehilfspaket des Bundes erheblich erhöht wurden und andererseits auch einige Vorhaben im Jahr 2021 nicht oder mit verminderten Ausgaben umgesetzt wurden, werden nur ca. € 2.003.800,- dieser Darlehen im Jahr 2021 benötigt und abgerufen.

Dadurch konnte ein **Schuldenabbau** von ca. **€ 1,7 Mio.** erreicht werden. Somit beläuft sich der **Darlehensstand** per Ende 2021 voraussichtlich bei ca. **€ 38,1 Mio.** (NVA Seite 474)

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2021. Ende 2016 belief sich der Schuldenstand auf ca. € 45,2 Mio. **Innerhalb von 5 Jahren** wird sich der Schuldenstand somit um über **€ 7 Mio. reduzieren**. Der Gesamtbetrag der **Zahlungsverpflichtungen** (Darlehenstilgungen, Zinsen und Leasingraten) wird für das Jahr 2021 ca. € 4,3 Mio. betragen.



Insgesamt wird sich der **Rücklagenstand** mit Zahlungsmittelreserve per Ende 2021 auf ca. **€ 2,259 Mio.** belaufen. (NVA Seite 439 - 440) Dies entspricht einer Aufstockung im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 um ca. € 114.000,-, wie das folgende Diagramm veranschaulicht.



Bei der Anlage 6b (NVA Seite 439 - 440) sind diese beiden Spalten leer, da die für Zahlungsmittelreserven notwendigen Konten im System GeOrg nicht budgetiert werden.

Laut unserem Systembetreuer Comm-Unity wird im VR-Komitee (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnungs-komitee) bereits diskutiert, dass diese beiden Spalten im Voranschlag sowieso in Zukunft komplett wegfallen sollen.



Das **Haushaltspotenzial** beträgt laut NVA 2021 **€ 597.800,--**. Die NÖ Landesregierung hat am 16. März 2021 aufgrund des § 72 (10) der NÖ Gemeindeordnung 1973 eine Änderung der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung verordnet, wodurch die Finanzabteilung der Stadtgemeinde Mistelbach das Haushaltspotenzial des Rechnungsabschlusses 2020 neu berechnen musste, welches sich dadurch von ursprünglich € 201.625,-- auf € 549.896,-- erhöht hat.

Der Nachtragsvoranschlag 2021 und der Dienstpostenplan sind laut § 73 Abs (1) der NÖ Gemeindeordnung durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Nachtragsvoranschlag und der Dienstpostenplan sowie alle weiteren Beilagen (wie beispielsweise der Vorbericht) sind dann in weiterer Folge dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen. „Nach telefonischer Rücksprache mit zwei zuständigen Mitarbeitern der Abteilung Gemeinden vom Land NÖ ist für einen Nachtragsvoranschlag eine zusätzliche Erstellung eines neuen mittelfristigen Finanzplans zwar möglich aber keinesfalls notwendig. Deshalb wird die Stadtgemeinde Mistelbach aus verwaltungsökonomischen Gründen keinen mittelfristigen Finanzplan für den Nachtragsvoranschlag 2021 erstellen und somit auch nicht beilegen. Für den Voranschlag 2022 wird dann wieder ein neuer mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026 erstellt und beigelegt werden.“

Wie es sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird aus Kostengründen ein Komplettausdruck des beschlossenen NVA 2021 inklusive Beilagen den Mitgliedern des Gemeinderates nur auf Anforderung zugestellt.

Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, eine digitale Version (pdf) per Mail zu erhalten. Wer also ein Exemplar des NVA 2021 erhalten will, möge sich in der Finanzverwaltung melden. Für eventuelle Auskünfte steht Herr Englisch Dieter, MSc MBA gerne zur Verfügung.

Mein Dank gilt meinen Gemeinderatskolleginnen und –kollegen für die konstruktive Arbeit und vor allem für das aufgebrachte Verständnis für derzeit nicht leistbare Ausgaben und Projekte. Bedanken möchte ich mich auch bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Gemeinderatsausschüsse und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung für die sehr gute Zusammenarbeit und die hervorragend geleistete Arbeit.“

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf 2021 samt Beilagen, dem Dienstpostenplan sowie dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen die Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (FPÖ) genehmigt.

*Wortmeldung: GR Liebminger*

## **Zu 7.) Festlegung der Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) von Mittelverwendungen**

Gemäß § 72 (8) NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen (Ausgaben), zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).



Da das exakte Budgetieren in vielen Bereichen praktisch unmöglich ist, sollen sich laut Finanzverwaltung bestimmte Konten gegenseitig budgetär decken. Dadurch kann beispielsweise ein Gesamtbudgetwert auf das Konto 400000 (GwG - geringwertige Wirtschaftsgüter) des Hauptansatzes 240000 Kindergärten veranschlagt werden, ohne im Vorfeld bei jedem der 10 verschiedenen Kindergartenunteransätze einen entsprechend kleinen Budgetwert zu definieren, der im Fall des Falles zu niedrig wäre. Wenn nun in irgendeinem Kindergarten z.B. ein Geschirrspüler kaputt geht und neu angeschafft werden muss, so wäre dies in Zukunft durch das Gesamtbudget des Kontos 400000 GwG des Hauptansatzes 240000 Kindergärten – sprich in diesem Deckungsring (DR) - gedeckt.

**Finanzielle Bedeckung** betrifft per Definition nur Konten des **Finanzierungshaushalts** und nicht jene des Ergebnishaushalts, da es bei der Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen generell nur um Konten des Finanzierungshaushaltes geht.

Dennoch schlägt die Finanzabteilung vor, den Terminus „Deckungsring“ auch für Konten des Ergebnishaushaltes zu verwenden, ansonsten müssten wir eine separate Begrifflichkeit wie z.B. „Ergebniskonten-Budgetdeckungsring“ etc. verwenden.

Um es etwas kürzer zu erläutern soll es im Prinzip darum gehen, dass mehrere Konten budgettechnisch zusammengefasst werden, damit diese ein gemeinsames „Gesamtbudget“ bilden und zwar sowohl im Finanzierungshaushalt (falls dort vorhanden) als auch im Ergebnishaushalt (falls dort vorhanden).

In der unteren Tabelle betrifft beispielsweise die 0er-Kontenklasse die investive Gebarung und somit nur den Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, aber nicht den Ergebnishaushalt.

Die Abschreibungskonten (Konten 680\*, 681\* und 682\*) betreffen wiederum nur den Ergebnishaushalt und den Vermögenshaushalt, aber nicht den Finanzierungshaushalt. Trotzdem werden diese in der Liste genannt, da sich diese Konten im Ergebnisvoranschlag gegenseitig decken sollen. Im Finanzierungshaushalt können sie sich nicht decken, da sie dort nicht vorkommen.

Alle anderen oben genannten Konten betreffen sowohl den Finanzierungshaushalt (und somit auch die finanzielle Deckung) als auch den Ergebnishaushalt (und somit die gegenseitige budgetmäßige Deckung im Ergebnishaushalt).

In Absprache mit der Finanzverwaltung werden für die zukünftigen Voranschläge und Nachtragsvoranschläge folgende Deckungsringe vorgeschlagen, welche bis auf Weiteres Gültigkeit haben:

Betroffene Kontenklassen, -unterklassen, -gruppen, Konten	Beschreibung der betroffenen Konten	Innerhalb aller Ansätze oder desselben Ansatz-Unterabschnitts (AUA) bzw. Vorhabens
0*	Konten investive Gebarung mit Vorhabenscode	innerhalb desselben Vorhabens
0*	Konten investive Gebarung ohne Vorhabenscode	innerhalb desselben AUA
34*, 65*	Darlehen, Zinsen, Bankspesen udgl.	innerhalb aller Ansätze
400, 61*, exkl. 614	GwG, Instandhaltungen (exkl. für Gebäude)	innerhalb desselben AUA
430*	Lebensmittel	innerhalb aller Ansätze
451*, 452*	Brennstoffe und Treibstoffe	innerhalb aller Ansätze
453*, 454*, 455*	Schmier/Schleif/Rei/chemische Mittel	innerhalb aller Ansätze
456*, 457*	Schreib/Zeichen/so. Büromittel/Druckwerke	innerhalb aller Ansätze



458*	Mittel zur ärztlichen Betreuung	innerhalb aller Ansätze
459*	So. Verbrauchsgüter, Beschäftigungsmaterial etc.	innerhalb aller Ansätze
5*	Personalkosten	innerhalb aller Ansätze
60*	Energie	innerhalb aller Ansätze
614	Instandhaltungen Gebäude	innerhalb aller Ansätze
63*	Post-/Telekommunikations-/Internetdienste	innerhalb aller Ansätze
64*	Rechts- und Beratungsaufwand	innerhalb aller Ansätze
670000	Versicherungen	innerhalb aller Ansätze
680*, 681*, 682*	Abschr. Vermögenswerte udgl.	innerhalb aller Ansätze
700000	Mietzinse	innerhalb aller Ansätze
710*	öffentliche Abgaben ohne Gebühren gem. FAG	innerhalb aller Ansätze
711*	Gebühren Benützung Gemeindeeinricht./Anlagen	innerhalb aller Ansätze
728000	Entgelte für sonstige Leistungen	innerhalb eines/mehrerer AUA
728300	Fremdreinigung	innerhalb aller Ansätze
728800, 728801	Vergütungen Personal und KFZ	innerhalb aller Ansätze
729*	Sonstige Ausgaben	innerhalb aller Ansätze
729901	Leistungen der EDV	innerhalb aller Ansätze
768*	Sonstige Transfers an private Haushalte	innerhalb aller Ansätze

Für den kommenden Nachtragsvoranschlag 2021 werden beispielhaft nachfolgende Deckungsringe im Buchhaltungssystem GeOrg von der Finanzverwaltung angelegt. Diese Liste kann sich in Zukunft laufend ändern, je nachdem, ob neue Vorhaben hinzukommen oder Konten in Ansatzunterabschnitten verwendet werden, welche im Nachtragsvoranschlag 2021 noch nicht veranschlagt sind. Solange solche laufenden Änderungen der Detaildeckungsringliste in der Logik der ersten Tabelle abgebildet sind, ist kein weiterer Beschluss notwendig.

DR	Beschreibung lang, max. 50 Zeichen
D.001	0* investive Gebarung 010000_GEMEINDEAMT
D.002	0* investive Gebarung 163000_98
D.003	0* investive Gebarung 1640_FF_HUETTEND_BA_ZWEI
D.004	0* investive Gebarung 1640_KAT_HALLE
D.005	0* investive Gebarung 210000_124
D.006	0* investive Gebarung 240000_KINDERGAERTEN
D.007	0* investive Gebarung 240110_KINDERKRIPPE
D.008	0* investive Gebarung 2620_LAUFBAHN_SPORTZENTR
D.009	0* investive Gebarung 262100_76
D.010	0* investive Gebarung 2630_SPORTHALLE
D.011	0* investive Gebarung 5200_INSTANDSETZUNGEN
D.012	0* investive Gebarung 612000_17
D.013	0* investive Gebarung 612000_17_KG
D.014	0* investive Gebarung 612000_BUSUMSTEIGESTELLE
D.015	0* investive Gebarung 6121_BRUECKEN
D.016	0* investive Gebarung 6390_FELDWIESGRA_PAAS
D.017	0* investive Gebarung 6390_LANZENDORF
D.018	0* investive Gebarung 639000_126
D.019	0* investive Gebarung 639000_HOFGR_STADL_HUETT
D.020	0* investive Gebarung 7100_HINTAUSWEG_SIEBENH
D.021	0* investive Gebarung 7100_SEITWEG_HOERERSDORF
D.022	0* investive Gebarung 710000_122
D.023	0* investive Gebarung 7710_ZENTRUMSAUSGESTALT_
D.024	0* investive Gebarung 771000_129



D.025	0* investive Gebarung 771000_UMGEST_HAUPTPLATZ
D.026	0* investive Gebarung 8150_PARK_GARTENANLAGEN
D.027	0* investive Gebarung 8153_INSTANDSETZUNGEN
D.028	0* investive Gebarung 815300_SPIELPLAETZE
D.029	0* investive Gebarung 816000_130
D.030	0* investive Gebarung 8170_FRIEDHOEFE_INST_SET
D.031	0* investive Gebarung 820_BAUHOF
D.032	0* investive Gebarung 8200_KFZ
D.033	0* investive Gebarung 831000_26
D.034	0* investive Gebarung 8400_FRAETTINGSDORF_NORD
D.035	0* investive Gebarung 840000_27
D.036	0* investive Gebarung 8501_WASSERLEIT_OBERHOFE
D.037	0* investive Gebarung 850100_33
D.038	0* investive Gebarung 850100_INSTANDS_ALLG
D.039	0* investive Gebarung 850900_79
D.040	0* investive Gebarung 8510_INSTANDSETZUNGEN
D.041	0* investive Gebarung 8510_KANAL_KIRCHENBERG
D.042	0* investive Gebarung 8510_KANAL_LBS_INTERNAT
D.043	0* investive Gebarung 8510_KANAL_MI_OST
D.044	0* investive Gebarung 851000_35
D.045	0* investive Gebarung 8511_INSTANDSETZUNGEN
D.046	0* investive Gebarung 853000_
D.047	0* investive Gebarung 866000_FORST
D.048	0* investive Gebarung 900100_EDV
D.200	0* investive Gebarung ohne VHC 010
D.201	0* investive Gebarung ohne VHC 120
D.202	0* investive Gebarung ohne VHC 164
D.203	0* investive Gebarung ohne VHC 210
D.204	0* investive Gebarung ohne VHC 215
D.205	0* investive Gebarung ohne VHC 240
D.206	0* investive Gebarung ohne VHC 262
D.207	0* investive Gebarung ohne VHC 263
D.208	0* investive Gebarung ohne VHC 273
D.209	0* investive Gebarung ohne VHC 320
D.210	0* investive Gebarung ohne VHC 381
D.211	0* investive Gebarung ohne VHC 429
D.212	0* investive Gebarung ohne VHC 520
D.213	0* investive Gebarung ohne VHC 612
D.214	0* investive Gebarung ohne VHC 639
D.215	0* investive Gebarung ohne VHC 815
D.216	0* investive Gebarung ohne VHC 816
D.217	0* investive Gebarung ohne VHC 817
D.218	0* investive Gebarung ohne VHC 820
D.219	0* investive Gebarung ohne VHC 831
D.220	0* investive Gebarung ohne VHC 840
D.221	0* investive Gebarung ohne VHC 850
D.222	0* investive Gebarung ohne VHC 851
D.223	0* investive Gebarung ohne VHC 852
D.224	0* investive Gebarung ohne VHC 853
D.225	0* investive Gebarung ohne VHC 891
D.226	0* investive Gebarung ohne VHC 894
D.227	0* investive Gebarung ohne VHC 900
D.228	0* investive Gebarung ohne VHC 914
D.300	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 010



D.301	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 029
D.302	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 030
D.303	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 031
D.304	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 120
D.305	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 163
D.306	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 210
D.307	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 211
D.308	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 215
D.309	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 240
D.310	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 259
D.311	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 262
D.312	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 263
D.313	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 273
D.314	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 300
D.315	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 320
D.316	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 329
D.317	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 360
D.318	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 362
D.319	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 380
D.320	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 381
D.321	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 390
D.322	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 510
D.323	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 511
D.324	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 520
D.325	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 612
D.326	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 639
D.327	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 640
D.328	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 710
D.329	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 771
D.330	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 789
D.331	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 812
D.332	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 814
D.333	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 815
D.334	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 816
D.335	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 817
D.336	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 820
D.337	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 828
D.338	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 831
D.339	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 840
D.340	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 850
D.341	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 851
D.342	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 852
D.343	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 853
D.344	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 866
D.345	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 882
D.346	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 891
D.347	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 894
D.348	400 GwG, 61* Instandhaltungen (exkl. 614); 900
D.400	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 029
D.401	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 163
D.402	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 210 & 211
D.403	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 240
D.404	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 360
D.405	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 380



D.406	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 612
D.407	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 817
D.408	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 840
D.409	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 850
D.410	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 851
D.411	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 891
D.412	728000 Entgelte für sonstige Leistungen; 900
D.501	728300 Fremdreinigung
D.502	728800, 728801 Vergütungen Personal und KFZ
D.503	729* Sonstige Ausgaben
D.504	729901 Leistungen der EDV
D.505	768* Sonstige Transfers an private Haushalte
D.506	34*, 65* Darlehen, Zinsen, Bankspesen udgl.
D.507	430* Lebensmittel
D.508	451* Brennstoffe und 452* Treibstoffe
D.509	453*, 454*, 455* Schmier/Schleif/Rei/chem. Mittel
D.510	456*, 457* Schreib/Zeichen/sonstige Büromittel/Druckwerke
D.511	458* Mittel zur ärztlichen Betreuung
D.512	459* So. Verbrauchsgüter, Beschäftigungsmaterial etc.
D.513	5* Lohnkosten
D.514	60* = Energie
D.515	614 Instandhaltungen Gebäude
D.516	63* Post-/Telekommunikations-/Internetdienste
D.517	64* Rechts- und Beratungsaufwand
D.518	670000 Versicherungen
D.519	680*, 681*, 682*, 683* Abschreibung Vermögenswerte udgl.
D.520	700000 Mietzinse
D.521	710* öffentliche Abgaben ohne Gebühren gem. FAG
D.522	711* Gebühren Benützung Gemeindeeinrichtungen/Anlagen

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2021 empfohlen, die Zustimmung zu den oben beschriebenen Deckungsringen bis auf Weiteres für die zukünftigen Voranschläge und Nachtragsvoranschläge zu erteilen.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (FPÖ) genehmigt.

## **Zu 8.) Festlegung der Kriterien für die Wesentlichkeit von Budgetabweichungen**

Laut § 16 VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) ist einerseits eine Voranschlagsvergleichsrechnung zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag zu erstellen und andererseits sind daraus resultierende wesentliche Abweichungen zu begründen.

Da praktisch alle Gemeinden unterschiedlich hohe Budgets sowie Einnahmen- und Ausgabenstrukturen haben, wäre beispielsweise eine Abweichung von € 5.000,- in einer sehr kleinen Gemeinde eventuell bereits als wesentlich anzusehen, während dies bei einer großen Gemeinde noch eine geringe Abweichung darstellt.



Nach Rücksprache der Finanzabteilung mit dem Land NÖ wäre die zahlen- und prozentmäßige Festlegung des Begriffes „wesentlich“ sinnvoll. Das Land NÖ schlägt aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen vor, die Grenzen nicht zu niedrig anzusetzen, damit in etwa maximal 30 Begründungen von Abweichungen zu verfassen wären.

Aus diesem Grund schlägt die Finanzabteilung vor, eine Staffelung der betrags- und prozentmäßigen Grenzen durchzuführen, ab wann Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und (Nachtrags-)Voranschlag zu begründen sind, siehe nachfolgende Tabelle.

Abweichungs- betrag wertmäßig von	Abweichungs- betrag wertmäßig bis	Abweichung prozentmäßig	Konten
€ 10.000,00	€ 19.999,99	>= 50 %	Alle, außer 72880* Vergütungen Personal, KFZ
€ 20.000,00	€ 99.999,99	>= 20 %	Alle, außer 72880* Vergütungen Personal, KFZ
€ 100.000,00	>= € 100.000,00	egal	Alle, außer 72880* Vergütungen Personal, KFZ

Für die Konten 728800 Vergütungen Personal und 728801 Vergütungen KFZ soll generell keine Abweichungsbegründung notwendig sein, da diese Leistungen auch nicht in den Budgetverhandlungen diskutiert und prognostiziert werden. Die Voranschlagswerte basieren größtenteils auf Basis der Vorjahrswerte.

Wie in der Tabelle ersichtlich ist, sollen Abweichungen unter € 10.000,-- in der Voranschlagsvergleichsrechnung des Rechnungsabschlusses nicht begründet werden müssen. Abweichungen von € 10.000,-- bis € 19.999,99 und gleichzeitiger prozentmäßiger Abweichung von mindestens 50 % oder Abweichungen von € 20.000,-- bis € 99.999,99 und gleichzeitiger prozentmäßiger Abweichung von mindestens 20 % oder Abweichungen generell ab € 100.000,-- müssten in Zukunft im Rechnungsabschluss begründet werden.

Ausgenommen sind wie oben beschrieben die Konten 728800 Vergütungen Personal und 728801 Vergütungen KFZ.

In der aus dem Buchhaltungsprogramm GeOrg erstellten Voranschlagsvergleichsrechnung (siehe „Detailnachweis“) sind Kommentarspalten aus Platzgründen nicht vorgesehen. Deshalb wird die Finanzabteilung in Zukunft einen separaten Anhang zum Rechnungsabschluss mit den Begründungen der „wesentlichen“ Abweichungen erstellen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einige Beispiele anhand derer besser nachvollziehbar ist, wann Abweichungen in Zukunft begründet werden müssten und wann nicht. Alle Beträge sind in Euro.

Betrag im Rechnungs- abschluss	Betrag im Voranschlag	Abweichung betragsmäßig	Abweichung prozentmäßig	Begründung im Rechnungsabschluss notwendig?
10.500	1.000	9.500	950 %	nein
1.000	10.500	9.500	950 %	nein
15.000	25.000	-10.000	67 %	ja
25.000	35.000	-10.000	40 %	nein
75.000	50.000	25.000	50 %	ja
120.000	100.000	20.000	20 %	ja
119.000	100.000	19.000	19 %	nein
110.000	90.000	20.000	22 %	ja
1.000.000	1.200.000	-200.000	20 %	ja
1.000.000	1.150.000	-150.000	15 %	ja



Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 15. September 2021 empfohlen, dieser Vorgangsweise die Zustimmung zu erteilen.

Stadtrat Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (FPÖ) genehmigt.

Rechnungsdirektor Englisch MSc MBA verlässt die Sitzung.

### **Zu 9.) Rechtsstreitigkeiten Seepark**

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung beantragt der Vorsitzende die Verweisung des Tagesordnungspunktes **9.) Rechtsstreitigkeiten Seepark** in die nicht öffentliche Sitzung.

Diese Vorgangsweise wird einstimmig genehmigt.

### **Zu 10.) Richtlinien Fahrradanhänger – Förderung**

Eines der Standbeine des Mobilitätskonzeptes wird die Änderung des Modal Splits (Verhältnis motorisierten zu nichtmotorisierten Verkehr) sein. Dazu bedarf es unter anderem der Anschaffung von neuen Radanhängern für Kinder bzw. Lasten. Zur Unterstützung sind nun Förderungsrichtlinien ausgearbeitet worden.

*Diese Förderung soll vor allem das Fahrradfahren für Jungfamilien in der Stadtgemeinde Mistelbach erleichtern.*

*Die Anschaffung des Anhängers soll zur Unterstützung der Mistelbacher Wirtschaft bei Mistelbacher Händlern erfolgen.*

*Die Förderung wird nach Maßgabe der finanziellen Mittel Bürgerinnen und Bürgern gewährt, die in der Stadtgemeinde Mistelbach ihren ordentlichen Wohnsitz haben und einen vollständigen Förderantrag mit allen geforderten Beilagen im Bürgerservice der Stadtgemeinde abgeben. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht, die Mittel werden in der Reihenfolge der Antragstellung vergeben.*

*Der Antrag kann bis zu einem halben Jahr nach Erwerb des Anhängers unter Vorlage der Rechnung gestellt werden, die Gültigkeit der Förderung beginnt aber erst mit 1. Jänner 2022.*

#### **Förderbetrag:**

*Radanhänger neu: 25 % des Anschaffungspreises maximal jedoch € 150,--.*

*Die Förderung wird in Form eines vielwert-Gutscheines gewährt.*

*Für das nächste Jahr wird ein Förderungsbetrag von € 3.000,-- vorgesehen, sodass etwa 20 Radanhänger gefördert werden können.*



### **Förderung von E-Lastenfahrrädern:**

*Hier wird auf die Förderung durch den Bund hingewiesen. Bei Anschaffung eines neuen Lasten- oder E-Lastenrads (für Transport von mehr als 80 kg zugelassen) werden € 850,-- durch den Bund gefördert, € 150,-- durch den Fahrradhandel. Voraussetzung ist allerdings der Nachweis, dass der Strom der Antragstellerin/des Antragstellers für das Laden zu 100 % aus erneuerbarer Energie bezogen wird. Hilfestellung können Interessentinnen und Interessenten bei Frau Brigitte Schodl am Gemeindeamt erhalten.*

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Als Unterstützung zur Änderung der Mobilität zur Verwendung von Fahrrädern auch im Alltagsbereich soll eine Förderung ab dem Jahr 2022 zum Ankauf von Radanhängern erfolgen. So wie in den Unterlagen vorbereitet, sollen 25 % des Anschaffungspreises – maximal jedoch € 150,--, in Form eines vielwert-Gutscheines, gefördert werden. Die Anschaffung dazu hat bei einem Händler, der in der Stadtgemeinde Mistelbach ansässig ist, zu erfolgen. Voraussetzung dazu ist, dass im Voranschlag 2022 Budgetmittel von € 3.000,--/Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Stadtrat Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 11.) Kindergärten und Kleinkindgruppe**

### **a) Auslastung der Kindergärten im Kindergartenjahr 2021/22 (Stand Anfang September 2021)**

Der Besuch des Kindergartens sieht wie folgt aus:

KIGA Stadt:	Aufnahmekapazität: 1 gemischte Gruppe Summe Aufnahmekapazität: 25 Kinder (nur Kinder über drei Jahren) Auslastung: 23 Kinder
KIGA Schloßberg:	Aufnahmekapazität: 4 gemischte Gruppen á 20 Kindern Summe Aufnahmekapazität: 80 Kinder Auslastung: 67 Kinder
KIGA Erich Bärtl-Straße:	Aufnahmekapazität: 3 gemischte Gruppen á 20 Kinder, Summe Aufnahmekapazität: 60 Kinder Auslastung: 58 Kinder
KIGA Mistelbach Nord:	Aufnahmekapazität: 5 gemischte Gruppen á 20 Kinder Aufnahmekapazität: 100 Kinder Auslastung: 84 Kinder
KIGA Lanzendorf:	Aufnahmekapazität: 20 Kinder Auslastung: 20 Kinder
KIGA Kettlasbrunn:	Aufnahmekapazität: 20 Kinder Auslastung: 18 Kinder
KIGA Eibesthal:	Aufnahmekapazität 20 Kinder Auslastung: 20 Kinder
KIGA Paasdorf:	Aufnahmekapazität: 25 Kinder Auslastung: 25 Kinder (nur Kinder über drei Jahren)
KIGA Hörersdorf:	Aufnahmekapazität 40 Kinder Auslastung: 24 Kinder



Zum jetzigen Zeitpunkt besuchen 339 Kinder die NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Mistelbach. Es gibt im Kindergartenjahr 2021/22 neun NÖ Landeskindergärten mit insgesamt 19 Gruppen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

## **b) Kindergartenpädagoginnen und Kinderbetreuerinnen 2021/2022**

### **Kindergarten Am Schloßberg:** 4 Gruppen

Kindergartenpädagoginnen: Sonja Simonovsky (Leitung), Andrea Müllner und Daniela Obermayer (Job-Sharing), Martha Hermann-Scheiner und Doris Wendy  
Kinderbetreuerinnen: Silvia Forster (40 h/Woche), Fath Susanne (40 h/Woche)  
Christine Schneiber (20 h/Woche) und Eva-Maria Sieghart (20 h/Woche),  
Stefanie Stinzl (40 h/Woche)  
Keine Stützkraft mehr

### **Kindergarten Stadt:** 1 Gruppe

Kindergartenpädagogin: Sieglinde Polke  
Kinderbetreuerinnen: Monika Böhm (20 h/Woche) und Rosemarie Gabmeier (20 h/Woche);  
Stützkraft: Nina Inhauser (20 h/Woche)

### **Kindergarten Paasdorf:** 1 Gruppe

Kindergartenpädagogin: Renate Röhler  
Kinderbetreuerin: Manuela Sedivy (40 h/Woche)  
An den Nachmittagen noch zusätzlich Beate Thenmeier nach Bedarf (zu viele Kinder am Nachmittag angemeldet)

### **Kindergarten Lanzendorf:** 1 Gruppe

Kindergartenpädagogin: Renate Krames  
Kinderbetreuerin: Regina Diwald (20 h/Woche) und Dafina Kelmendi (20 h/Woche)

### **Kindergarten Kettlasbrunn:** 1 Gruppe

Kindergartenpädagogin: Yvonne Wimmer  
Kinderbetreuerin: Anda Martinovic (20 h/Woche) und Bernadette Schiller (20 h/Woche)

### **Kindergarten Eibesthal:** 1 Gruppe

Kindergartenpädagogin: Schodl Angelika  
Kinderbetreuerinnen: Sonja Eigner (22 h/Woche) und Mag. Bettina Trommeshauser (22 h/Woche)

### **Kindergarten Erich Bärtl-Straße:** 3 Gruppen

Kindergartenpädagoginnen: Eva Brunner (Leitung), Sonja Hofmeister und Romana Keintzel  
Kinderbetreuerinnen: Annemarie Reinsperger (40 h/Woche), Gerlinde Theil (40 h/Woche)  
Heidemarie Schodl (20 h/Woche) und Waltraud Schacher (20 h/Woche)  
Stützkraft: Natascha Suttner (20 h/Woche)



### **Kindergarten Mistelbach Nord: 5 Gruppen**

Kindergartenpädagoginnen: Renate Oppenauer (Leitung), Sabine Seidl, Carmen Veigl, Birgit Böhm und Angelika Ribisch (Job-Sharing) und Katrin Kosel-Baumgartner, Verena Stöckl als Leitungsentlastung

Kinderbetreuerinnen: Manuela Homolla (20 h/Woche), Jana Ernst (20 h/Woche), Pamela Weber (40 h/Woche), Irene Reiskopf (40 h/Woche), Bettina Panholzer (40 h/Woche), Michaela Zant (40 h/Woche)

Stützkraft: Birgit Schneider (30 h/Woche)

### **Kindergarten Hörsersdorf: 2 Gruppen**

Kindergartenpädagoginnen: Dagmar Zawrel (Leitung), Marie Eder und Tanja Schuckert (Job-Sharing),

Kinderbetreuerinnen: Sabine Hollaus (40 h/Woche), Rosemarie Strobl (20 h/Woche) und Ruth Karall (20 h/Woche)

Kinderbetreuerinnen als Springerin in allen Kindergärten: Martina Bajlitz (25 h/Woche) und Gerlinde Diewald (20 h/Woche)

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

## **c) Neuer Kindergarten, Arbeitskreis und Zeitplan**

In der Sitzung des Stadtrates am 17. Februar 2021 wurde beschlossen, dass für den neuen Kindergarten im Osten der Stadt ein geladener Ideenwettbewerb stattfinden soll. Bei weiteren Diskussionen zu diesem Thema hat sich herauskristallisiert, dass auch ein anderer Weg gegangen werden kann. In den letzten Jahren wurden mehrere Kindergärten gebaut und somit in der Stadtgemeinde Fachwissen zu diesem Thema aufgebaut. Auch wäre von Vorteil, jene Personen mitplanen zu lassen, die in diesem Gebäude dann arbeiten werden. Es könnten unsere Kindergartenpädagoginnen gefragt werden, ob jemand Interesse hat, an der Gestaltung eines neuen Kindergartens mitzuarbeiten. Gemeinsam mit Vertretern aus den Fachbereichen Gebäude und Kindergärten könnte ein Arbeitskreis gebildet werden, der dann die Anforderungen dem Baumeister als Grundlage für die Erstellung des Bauplans übermittelt.

Der Zeitplan für den neuen Kindergarten im Osten der Stadt stellt sich zurzeit wie folgt dar:

Herbst 2021/Frühjahr 2022	gemeinsame Ideenfindung, etc. mit Mitarbeitern des Rathauses und interessierten Kindergartenpädagoginnen
Frühjahr 2022	Planung durch ein konzessioniertes Planungsbüro
Frühjahr 2023	Ausschreibung
Herbst 2023	Baubeginn
Herbst 2024	Start Kindergartenbetrieb

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 23. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Es wird kein geladener Ideenwettbewerb durchgeführt. Der Arbeitskreis für die Gestaltung des Kindergartens soll mit Mitgliedern der Fachbereiche Kindergarten und Gebäude sowie mit interessierten Kindergartenpädagoginnen gebildet werden.

Gemeinderat Schmatzberger beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 4 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.



#### **d) Kindergarten, Aufnahme von Geschwisterkindern**

Die Aufnahme der Kinder in unseren NÖ Landeskindergärten erfolgt ausschließlich nach Geburtsdatum, ältere Kinder werden immer vorrangig aufgenommen. In unseren eingruppierten Häusern, vor allem in den Katastralgemeinden ist dann oft das Problem, dass Geschwisterkinder keinen Platz mehr im Kindergarten in der Ortschaft haben. Es kann dann zwar ein Kindergartenplatz in Mistelbach angeboten werden, aber die Eltern müssen zwei Kindergärten anfahren. Es wird vorgeschlagen, dass Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen werden und erst dann das Geburtsdatum zählt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 23. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Künftig soll die Aufnahme der Kinder in folgender Reihenfolge stattfinden:

1. Geschwisterkinder
2. Nach dem absteigenden Geburtsdatum

Gemeinderat Schmatzberger beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (STR Dr. Brandstetter) genehmigt.

*Wortmeldung: STR Dr. Brandstetter*

#### **e) Kindergarten, Elternbeitrag für Spiel- und Fördermaterial**

Für das Spiel- und Fördermaterial im Kindergarten werden zurzeit monatlich € 15,- in Rechnung gestellt. Das bedeutet, dass für jene Eltern, die keinen Einziehungsauftrag haben, 10-mal bzw. 12-mal pro Jahr (abhängig von der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung) eine Vorschreibung per Post verschickt wird, was hohe Portokosten verursacht (bei ca. 350 Briefen pro Monat). Auch haben Eltern schon den Wunsch geäußert, dass sie den Betrag gerne jährlich zahlen wollen, um sich die Kosten der Bank für die Buchungszeilen zu sparen. Es wird vorgeschlagen, dass die Eltern künftig am Anmeldebogen auswählen können, ob die Zahlung jährlich oder monatlich erfolgen soll. Die Kosten für das Spiel- und Fördermaterial steigen laufend, daher wäre zu überlegen, die Kosten auf € 18,- zu erhöhen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 23. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Am Anmeldebogen soll künftig ausgewählt werden können, ob die Zahlung monatlich oder pro Kindergartenjahr (September, bzw. Eintritt bis Juni des folgenden Jahres) erfolgen soll.

Der Kostenbeitrag für das Spiel- und Fördermaterial soll per 1. Jänner 2022 auf € 18,- je Monat je Kind angehoben werden.

Gemeinderat Schmatzberger beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



## f) Kindergruppe Rappel-Zappel, Aufnahme auswärtiger Kinder

Es kommen immer wieder Anfragen von Eltern, die nicht in der Großgemeinde Mistelbach den Hauptwohnsitz haben und ihr Kind gerne in der Kindergruppe Rappel-Zappel betreut hätten. Mit Inbetriebnahme der zweiten Gruppe haben wir zurzeit doch einige freie Plätze. Der Vorschlag wäre, dass auswärtige Kinder aufgenommen werden, wenn es dann noch mindestens fünf freie Plätze gibt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 23. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Solange für mindestens 5 Kinder aus der Großgemeinde Mistelbach Plätze vorhanden sind, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.

Gemeinderat Schmatzberger beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## Zu 12.) Ferienbetreuung und Ferienspiel

### a) Ferienbetreuung und Ferienspiel 2021, Abrechnung

In den neun Ferienwochen fand eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort der Volksschule statt.

Die Eltern konnten einzelne Tage und zwischen halb- und ganztags je nach Bedarf wählen.

Die Kosten betragen:

Mittagessen Juli	€ 1.208,40
Mittagessen August	€ 1.702,40
Mittagessen Ausflug	€ 204,00
Trägerförderung	€ 1.274,00
Stützung der günstigen Tarife	<u>€ 1.700,00</u>
<b>GESAMT</b>	<b>€ 6.088,80</b>

Das Ferienspiel 2021 war trotz der Herausforderungen von Corona sehr erfolgreich. Die Kinder konnten wieder in einem abwechslungsreichen Programm aus zahlreichen Veranstaltungen wählen. Die meisten der bisherigen Veranstalter 2021 haben zugesagt, wieder beim Ferienspiel mitzumachen. Leider wurden manche Veranstaltungen dann kurzfristig abgesagt.

Die Kosten des diesjährigen Ferienspiels betragen:

Grafiker für Ferienspielpass	€ 1.296,00
Druck des Ferienspielpasses (1.200 Stück)	€ 1.222,20
Abschlussveranstaltung	<u>€ 375,00</u>
<b>GESAMT</b>	<b>€ 2.893,20</b>

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



## **b) Herbstferien 2021 und Weihnachtsferien 2021/22, Betreuung**

Der Lerntiger würde auch heuer wieder in den Weihnachtsferien, wie in den Vorjahren zusätzlich zu den Hortkindern auch hortfremde Kinder betreuen. Zusätzlich würde der Lerntiger in den heuer erstmalig stattfindenden Herbstferien eine Ferienbetreuung anbieten.

Laut Förderrichtlinien der Niederösterreichischen Landesregierung müssen mindestens 5 Kinder die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, damit die Feriengruppe gefördert wird. Dies stellt auch für den Lerntiger die Untergrenze für die Abhaltung der Ferienbetreuung dar. Der Lerntiger bietet die Ferienbetreuung und den Ferienhort zu denselben Kostensätzen an, wie die Stadtgemeinde Mistelbach die Ferienbetreuung bisher in den Sommerferien angeboten hat.

1 Kind je Tag ganztägig inkl. Bastelbeitrag und inkl. Mittagessen	€ 15,-
1 Kind bis 13 Uhr inkl. Bastelbeitrag und inkl. Mittagessen	€ 10,-

Die Stadtgemeinde Mistelbach muss jedoch die Kosten für das Mittagessen übernehmen. Am 24. Dezember 2021 wird von den Kinderfreunden in gewohnter Form eine Betreuung angeboten.

In der Volksschule werden die Anmeldebögen für die Betreuung in den Herbstferien von der Stadtgemeinde Mistelbach verteilt – die Anmeldung erfolgt direkt beim Lerntiger.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 23. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Der Lerntiger bietet in den Weihnachtsferien die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Form eines Ferienhortes an. Eine Ferienbetreuung findet bei einer Anmeldung von mindestens 5 Kindern pro Tag als Ferienbetreuung statt. Der Vertragspartner mit den Eltern ist der Lerntiger. Der Tarif soll in gleicher Höhe wie der Tarif in den Sommerferien beibehalten werden, wobei die Stadtgemeinde die Kosten für das Mittagessen übernimmt. Am 24. Dezember 2021 soll in gewohnter Form die Betreuung durch die Kinderfreunde erfolgen.

Gemeinderat Schmatzberger beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 729005/439 000 2000

Einstimmig genehmigt.

## **c) Semester- und Osterferien 2022, Betreuung durch Kinderfreunde**

In den Semester- und Osterferien 2022 würden wieder die Kinderfreunde die Ferienbetreuung der Kinder übernehmen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 23. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Ferienbetreuung in den Semester- und Osterferien 2022 soll wieder durch die Kinderfreunde zu den gleichen Konditionen wie in den Sommer- und Weihnachtsferien erfolgen.

Gemeinderat Schmatzberger beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



### **Zu 13.) Sprengelfremder Schulbesuch**

Ein Kind, das an Autismus leidet, besucht derzeit die 1. Klasse Volksschule in Mistelbach. Um dem Kind den Besuch der Volksschule zu ermöglichen, wurde eine Stützkraft im Ausmaß von 10 Wochenstunden angestellt. Das Kind ist für die Früh- und Nachmittagsbetreuung im Hort ebenfalls angemeldet. Der Betreiber unseres Hortes, der Lerntiger hat ebenfalls um eine Stützkraft für die Betreuung des Kindes angesucht, was in der Sitzung des GRA 3 und anschließend in der Sitzung des Stadtrates am 4. Oktober 2021 abgelehnt wurde. Der Lerntiger hat allerdings eine Weiterbetreuung des Kindes im Hort von einer Bereitstellung einer Stützkraft abhängig gemacht, und den Betreuungsvertrag mit den Eltern mit Ende Oktober 2021 beendet.

Die Eltern haben anschließend mit der ASO Mistelbach Kontakt aufgenommen. Da aber die ASO in Mistelbach keine Frühbetreuung anbietet und die Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit diese benötigen würden, ist der Besuch der ASO in Mistelbach für sie nicht möglich. Die Eltern versuchen nun das Kind in der ASO in Wolkersdorf unterzubringen. Aufgrund ihres Arbeitsplatzes würde sich Wolkersdorf gut eignen. Darüber hinaus unterrichtet in dieser ASO eine Lehrerin, die sich auf Autismus spezialisiert hat und diesbezüglich als Expertin gilt.

Die Direktorinnen der ASO Wolkersdorf und der Volksschule Mistelbach haben dem Ansuchen zugestimmt, eine Voraussetzung ist allerdings, dass die Wohnsitzgemeinde eine Verpflichtungserklärung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages abgibt. Der Schulbesuch in Wolkersdorf würde € 5.445,84 pro Jahr kosten, der Besuch der ASO in Mistelbach € 3.935,29 pro Jahr.

Die Stützkraft ist zusätzlich zu den 10 Stunden in der Volksschule im NÖ Landeskindergarten Paasdorf eingesetzt, da dort so viele Kinder am Nachmittag angemeldet sind, dass aufgrund des gesetzlichen Betreuungsschlüssels eine zusätzliche Person gestellt werden muss. Somit gibt es für die Stützkraft ein Einsatzgebiet.

Gemeinderat Schmatzberger beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen: Die Stadtgemeinde Mistelbach übernimmt den Kostenbeitrag in Höhe von € 5.445,84 pro Jahr für den Schulbesuch des Kindes in Wolkersdorf.

Einstimmig genehmigt.

### **Zu 14.) Grundverkehr**

#### **A) Grundverkauf**

##### **Schönmann Tanja und Mag. Mark, Ankauf GST 4320 (Stadtgemeinde), KG Hüttendorf**

Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 teilte Herr Mag. Schönmann, Johann Leithner-Straße 1/1/4, 2130 Mistelbach, mit, dass er und seine Frau am Ankauf der beiden privaten GST 4321 und 4322 als Bauplatz für Errichtung eines Wohnhauses interessiert sind und diesbezüglich mit dem Eigentümer bereits einen Vorvertrag abgeschlossen haben. In diesem Zusammenhang möchte das Ehepaar Schönmann auch das angrenzende GST 4320 der Stadtgemeinde ankaufen.



Alle drei GST liegen innerhalb eines Baublocks mit der Widmung „Bauland-Wohngebiet A2“, für eine Bebauung ist daher die Freigabe der Aufschließungszone durch Verordnung des Gemeinderates erforderlich. Der GRA 2 wurde diesbezüglich um Prüfung ersucht. Das GST 4320 der Stadtgemeinde liegt am Rande des Baublocks und ist mit einer Größe von 121 m<sup>2</sup> einzeln als Baugrundstück nicht geeignet.

In der Sitzung des GRA 7 vom 1. Juni 2021 und in der Sitzung des Stadtrates vom 16. Juni 2021 wurde der Ankauf wie folgt genehmigt:

*Unter der Voraussetzung, dass das Ehepaar Schönmann die beiden privaten GST 4321 und GST 4322 ankauft, stimmt der GRA 7 dem Verkauf von GST 4320 der Stadtgemeinde zum Preis von € 60,-/m<sup>2</sup> zu, sämtliche mit der Erstellung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallende Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.*

Mag. Schönmann gab zwischenzeitlich bekannt, dass die beiden Grundstücke von Privat angekauft werden.

Stadträtin Hugel beantragt daher, der Gemeinderat wolle dem Verkauf von GST 4320 an Tanja und Mag. Mark Schönmann zum Preis von € 60,-/m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen. Sämtliche mit der Erstellung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallende Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

## **B) Unentgeltliche Abtretung in das öffentliche Gut**

### **Girschka Franz und Margarete, Wiedenstraße 12, 2130 Mistelbach**

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Mit Bescheid des Bauamtes vom 13. August 2021, GZ B-2021-1180-00221, wurde die unentgeltliche Abtretung der nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Teilfläche 1 im Ausmaß von 30 m<sup>2</sup> vorgeschrieben. Die Grundfläche ist geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben und die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes zu veranlassen.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **C) VIE Wohnimmobilien Mistelbach Entwicklung GmbH, Bauvorhaben Hauptplatz 14-15, Grundsatzvereinbarung**

Die VIE Wohnimmobilien Mistelbach Entwicklung GmbH, Hahngasse 3, 1090 Wien, hat, vertreten durch DIO Bau & Planungen GmbH, um Baubewilligung für die Errichtung eines Wohngebäudes- und Geschäftshauses (Tiefgarage mit 40 KFZ-Stellplätzen, 72 Wohnungen, Gemeinschaftspraxis, Gastronomie und Verkaufsflächen) auf GST 191 angesucht.



Mit Schreiben vom 3. September 2021 verständigte das Bauamt die Nachbarn und Parteien über die Einleitung des Bauverfahrens.

In der Besprechung vom 26. August 2021 mit der VIE Wohnimmobilien Mistelbach Entwicklung GmbH und DIO Bau & Planungen wurde vereinbart, dass über die entsprechend der verkehrlichen Stellungnahme des vom Bauwerber beauftragten Verkehrsplaner DI Norman Pigisch vom 25. August 2020 angeführten Maßnahmen vor Erteilung der Baubewilligung eine Grundsatzvereinbarung abzuschließen ist.

Das Projektgebiet sowie die vom Bauwerber herzustellenden verkehrlichen Maßnahmen wurden mit Plan und Grobkostenschätzung des DI Pigisch vom 31. August 2021 nun aktualisiert und die Kosten im Bereich Kreuzgasse auf € 134.067,-- geschätzt.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten und nach Fertigstellung des Gebäudes und der verkehrlichen Maßnahmen ist jeweils Beweissicherung auf Kosten des Bauwerbers inklusive Kamerabefahrung des Kanals durchzuführen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- Die verkehrlichen Maßnahmen laut Grobkostenschätzung des Planungsbüros Piro-Plan und Partner vom 31. August 2021 im Bereich Mistelsteig/Kirchengasse sind vom Bauwerber auf seine Kosten herzustellen.
- Vor Beginn der Abbrucharbeiten und nach Abschluss der Bauarbeiten am Gebäude und der Verkehrsfläche ist vom Bauwerber auf seine Kosten eine Beweissicherung mit Kamerabefahrung des Kanals durchzuführen, die Kosten dafür betragen etwa € 14.000,-- inkl. USt.
- Eine Bankgarantie in Höhe von € 150.000,-- ist vom Bauwerber vor Unterfertigung der Grundsatzvereinbarung durch die Stadtgemeinde zu erlegen.

Nach intensiven Verhandlungen ist es gelungen, dass der Bauwerber die Übernahme der verkehrlichen Maßnahmen laut Schreiben des Planungsbüros Piro-Plan und Partner vom 31. August 2021 auf seine Kosten am 1. Oktober 2021 Bürgermeister Stubenvoll zugesagt hat, unabhängig davon, wie hoch die Kosten bei Errichtung dann tatsächlich sind. Eine Bankgarantie wie im vorstehenden Beschluss des GRA 7 gefordert, wird von ihm jedoch nicht erlegt.

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 15.) Friedhofsangelegenheiten**

### **Friedhofsgebührenordnung, Änderung (Verordnung)**

Auch in der Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Mistelbach sind einige Ergänzungen/Änderungen aufgrund der neuen Möglichkeiten zur Urnenbestattung erforderlich. Unter anderem werden darin das Benützungsrecht, die Kosten für die Schriftplatte auf der Urnenwiese sowie die Verlängerungsgebühren neu geregelt.



Für die Verlängerung der Benützung von Urnennischen, die bei Erstvergabe € 1.300,-- kostet, wird eine Gebühr von € 650,-- für 10 Jahre vorgeschlagen. Für die Urnenwiese wäre eine Verlängerungsgebühr von € 400,-- vorgesehen (€ 800,-- bei Erstvergabe).

Für den Urnenwald ist keine Verlängerungsmöglichkeit gegeben.

Weitere Ergänzungen der Friedhofsgebührenordnung beziehen sich auf die Kosten der Beisetzung der Urnen in die Wiese, welche gleich wie beim Urnenwald mit € 225,-- festzulegen sind.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2021 der Änderung der Friedhofsgebührenordnung zugestimmt.

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle den Änderungen der Friedhofsgebührenordnung ebenfalls die Zustimmung erteilen und folgende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 18. Oktober 2021, mit der die

### FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Mistelbach

vom 15. Dezember 2020, wie folgt, geändert wird:

#### Artikel I

(1) Im § 2 Höhe der Grabstellengebühren ist

der 1. Satz (Einleitungssatz)

*Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften (ausgenommen Urnenhain und Urnenwald) betragen für*

durch

*Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen und Urnenwiese – ausgenommen Urnenwald) und auf 30 Jahre bei Grüften betragen für*

*abzuändern.*

Bei den Gebühren „**SONSTIGE GRABSTELLEN**“

*ist bei Punkt*

**e) Urnennischen** (zur Beisetzung bis zu 4 Urnen)  
(Erstzuweisung 10 Jahre)

**€ 1.300,--**

*die Wortfolge  
zu ergänzen.*



*Punkt*

f) Urnenhain inkl. Namensschild (nur Naturstoff-Urnen) *ist gänzlich ersetzen durch*

**f) Urnenwiese – Schriftplatte nicht inkludiert**  
(nur Naturstoff-Urnen) (Erstzuweisung 10 Jahre) **€ 800,--**

*bei Punkt*

**g) Urnenwald** (anonym – nur Naturstoff-Urnen)  
**einmalig** **€ 800,--** *ist das Wort hinzuzufügen.*

(2) Im **§ 3 Höhe der Verlängerungsgebühr** wird der Punkt

3) *Für den Urnenhain (Wiese) und den Urnenwald wird keine Verlängerungsgebühr festgesetzt.*

gestrichen und um folgende Punkte 3) bis 5) ergänzt:

3) Für die **Urnennischen**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 650,-- festgesetzt.

4) Für die **Urnenuiese**, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 400,-- festgesetzt.

5) Für den **Urnenuwald** wird **keine Verlängerungsgebühr** festgesetzt.

(3) Im **§ 4 Höhe der Beerdigungsgebühr**

wird unter

**2) Beisetzung einer Urne**

der Punkt

d) *im Urnenhain (Wiese)* durch

**d) in der Urnenwiese** ersetzt.

Punkt 5) wird ergänzt, wie folgt:

**5) Zuschlag** für Beerdigungen/Beisetzungen  
ab Freitag, 12.00 Uhr **und an Samstagen** **€ 100,--**

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.



## **Zu 16.) Katastrophenschutzhalle**

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung beantragt der Vorsitzende, den Tagesordnungspunkt 16.) Katastrophenschutzhalle in die **nicht öffentliche Sitzung** zu verweisen.

Bei 2 Stimmenthaltungen (GR Balon und GR Liebmingner) genehmigt.

## **Zu 17.) Hochwasserschutz**

### **a) Hochwasserschutzprojekt Hüttendorf - Hofgrund, Übernahme ins öffentliche Gut**

Zur Errichtung des wasserführenden Weges im Rahmen des Projektes „Hüttendorf – Hochwasserschutz Hofgrund“ war es erforderlich, von Herrn Franz Pelzelmayer, Im Dorf 97, 2130 Hüttendorf, einen Teil seines Grundstückes Nr. 4287 EZ 234 im Ausmaß von 425 m<sup>2</sup> zu übernehmen und dem gemeindeeigenen Weggrundstück Nr. 4319 zuzuschreiben. Erst durch die Übernahme dieses Trennstückes wurde es möglich, den Weg technisch einwandfrei herstellen zu können.

Nach erfolgter Endvermessung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion/Abteilung Allgemeiner Baudienst, ersucht die BD1 nun die Stadtgemeinde Mistelbach um Übernahme des in der Vermessungsurkunde GZ 70546 dargestellten Trennstückes Nr. 2 in das öffentliche Gut. Nebst dem erforderlichen Gemeinderatsbeschluss wird darum ersucht, die Widmung in Form einer Kundmachung zu veranlassen und diese der Abteilung BD1 zu übermitteln.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes über das Vermessungsamt beim zuständigen Bezirksgericht beantragt.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2021 die Übernahme des beschriebenen Trennstückes in das öffentliche Gut und Durchführung der dazu erforderlichen Begleitmaßnahmen beschlossen.

Stadträtin Hugel beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

### **b) KG Mistelbach, Pflegevereinbarung mit Kießling Josef und Thomas**

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Mistelbach haben sich die Herren Josef und Thomas Kießling im Rahmen der Errichtung ihrer neuen Hofstelle im Totenhauer bereit erklärt, ihr Grundstück Nr. 6260 im Ausmaß von ca. 600 m<sup>2</sup> zur Herstellung einer Grabenaufweitung des sogenannten Seebrückengrabens zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der dafür erforderlichen Wasserrechtsverhandlung wurde von der Behörde festgelegt, dass bezüglich der zu erwartenden Pflegearbeiten zwischen den Herren Kießling und der Stadtgemeinde Mistelbach ein Pflege- und Wartungsvertrag abzuschließen und der Behörde vorzulegen ist.



Im Vertragsentwurf wird unter Anderem festgehalten, dass Fam. Kießling sich verpflichtet, die Böschungen zwei Mal jährlich zu mähen und das anfallende Mähgut abzutransportieren. Allfällige Beschädigungen an den Böschungen sind Instand zu setzen. Sollten die erforderlichen Maßnahmen den üblichen kostenmäßigen Rahmen übersteigen, ist hinsichtlich der Übernahme durch die Stadtgemeinde Mistelbach jeweils das Einvernehmen herzustellen. Der Vertrag gilt auf Bestandsdauer der Grabenaufweitung am Seebrückengraben.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 16. September 2021 dem Abschluss des vorliegenden Vertragsentwurfes mit der Familie Kießling zugestimmt.

Stadträtin Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 18.) Vertragsannahme Kommunalkredit und Wasserwirtschaftsfonds**

### **a) Mistelbach Kanalkataster BA 113 – Förderannahme Kommunalkredit**

Es liegt der Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit mit der Aktenzahl B600802 LIS (Kanalkataster) Nordost – Teilgebiet 3 vor.

Vorläufige Investitionskosten von € 110.000,--  
Vorläufige Pauschalförderung von € 30.000,--

Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Investitionszuschuss.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 20. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Der vorliegende Fördervertrag B600802 soll vollinhaltlich angenommen werden.

Gemeinderat Ing. Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Fördervertrag die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

### **b) Mistelbach Kanalkataster BA 113 – Förderannahme NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

Es liegt der Förderungsvertrag mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit der Aktenzahl WA4-WWF-40204113/2 LIS (Kanalkataster) Nordost – Teilgebiet 3, vor.

Vorläufige Investitionskosten von € 110.000,--  
Vorläufige Pauschalförderung von € 7.500,--

Die Auszahlung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.



Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 20. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:  
Der vorliegende Fördervertrag WA4-WWF-40204113/2 soll vollinhaltlich angenommen werden.

Gemeinderat Ing. Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Fördervertrag die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

### **c) Mistelbach BA 13 – Bahnstraße Sanierung Wasserleitung – Förderannahme Kommunalkredit**

Es liegt der Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit mit der Aktenzahl B800799 Sanierung Wasserleitung Bahnstraße vor.

Vorläufige Investitionskosten von	€ 160.000,--
Vorläufiger Förderungssatz	10 %
Vorläufige Förderung von	€ 16.000,--

Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Investitionszuschuss.

Gemeinderat Ing. Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Fördervertrag B800799 Sanierung Wasserleitung Bahnstraße vollinhaltlich annehmen.

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 19.) Öffentliches Gut**

### **a) KG Mistelbach, Bereich Hauptplatz, A1 Telekom Austria AG**

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, hat mit dem Antrag GZ 2021-0153-4499/2 um die Benützung von öffentlichem Gut im Bereich am Hauptplatz 13, KG Mistelbach angesucht.

KG Mistelbach, EZ 3483, Grundstück 5710/72      Verlegung von Rohren und Kabeln,  
Kabelmontagegrube

Da es sich um Telekommunikationseinrichtungen handelt, erfolgt die Grundstücksbenützung gemäß § 5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz kostenlos.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 20. September 2021 der Grundstücksbenützung zugestimmt.

Gemeinderat Ing. Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle ebenfalls seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



## b) KG Mistelbach, Ernstbrunnerstraße, A1 Telekom Austria AG

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, hat mit dem Antrag GZ 2021-0151-2741/2 um die Benützung von öffentlichem Gut in der Ernstbrunnerstraße auf Höhe des Autohauses Reiss, KG Mistelbach angesucht.

KG Mistelbach EZ 2279, Grundstück 3719/4      Verlegung von Rohren und Kabeln,  
Kabelmontagegrube,  
Schaltkasten im Gehsteigbereich,  
LWL und Kupferkabelverlegung

Da es sich um Telekommunikationseinrichtungen handelt, erfolgt die Grundstücksbenützung, gemäß §5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz, kostenlos.

Der GRA 8 hat der Grundstücksbenützung in seiner Sitzung vom 20. September 2021 zugestimmt.

Gemeinderat Ing. Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle ebenfalls seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

## c) KG Mistelbach, Lanzendorf und Siebenhirten, A1 Telekom Austria AG

Die A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, hat um die Benützung von öffentlichem Gut angesucht.

### **KG 15026 Lanzendorf, GZ: 2021-0151-2723/2**

Gst Nr.: 1580/7      Errichtung von Schaltstelle(n) im Bankett, Verlegung von Rohren und  
LWL, Kabeln im Gehsteig

### **KG 15028 Mistelbach, GZ: 2021-0151-2736/1**

Gst Nr.: 750/2      Verlegung von Rohren und Kabeln, Errichtung eines Gehäuses  
(Schaltstelle)

Gst Nr.: 557/5      Verlegung von Rohren und Kabeln

Gst Nr.: 545/2      Verlegung von Rohren und Kabeln

Gst Nr.: 435/4      Verlegung von Rohren und Kabeln

Gst Nr.: 5669      Verlegung von Rohren und Kabeln, Errichtung eines Gehäuses  
(Schaltstelle)

Gst Nr.: 5710/1      Verlegung von Rohren und Kabeln

### **KG 15028 Mistelbach, GZ: 2021-0151-2734/2**

Gst Nr.: 750/2      Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 5669      Kabelmontagegrube

### **KG 15028 Mistelbach, GZ: 2021-0151-2738/1**

Gst Nr.: 750/2      Verlegung von Rohren und Kabeln

Gst Nr.: 5669      Verlegung von Rohren und Kabeln, Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 645/1      Verlegung von Rohren und Kabeln, Kabelmontagegrube



**KG 15028 Mistelbach, GZ: 2021-0151-2731/1**

Gst Nr.: 5710/1 Verlegung von Rohren und Kabeln

**KG 15028 Mistelbach, GZ: 2021-0151-2725/2**

Gst Nr.: 1850/17 Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 1850/7 Verlegung von Rohren und Kabeln

Gst Nr.: 1850/2 Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 1850/8 Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 1855/4 Verlegung von Rohren und Kabeln

**KG 15039 Siebenhirten, GZ: 2021-0154-3208/1**

Gst Nr.: 2144/2 Verlegung von Rohren und Kabeln

**KG 15028 Mistelbach, GZ: 2021-0151-2738/4**

Gst Nr.: 768/3 Kabelmontage (Spleißgrube)

**KG 15028 Mistelbach, GZ: 2021-0151-2736/3**

Gst Nr.: 5903 Verlegung von Rohren und Kabeln, Errichtung eines Gehäuses  
(Schaltstelle)

**KG 15028 Mistelbach, GZ: 2021-0151-2738/2**

Gst Nr.: 5903 Verlegung von Rohren und Kabeln, Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 753/8 Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 660/57 Verlegung von Rohren und Kabeln

Gst Nr.: 5710/67 Verlegung von Rohren und Kabeln, Kabelmontagegrube

**KG 15028 Mistelbach, GZ: 2021-0151-2731/2**

Gst Nr.: 751/6 Verlegung von Rohren und Kabeln

Gst Nr.: 5711/7 Verlegung von Rohren und Kabeln

Gst Nr.: 5671/1 Verlegung von Rohren und Kabeln

Gst Nr.: 5710/67 Verlegung von Rohren und Kabeln, Errichtung eines Gehäuses  
(Schaltstelle)

**KG 15028 Mistelbach, GZ: 2021-0151-2731/2**

Gst Nr.: 5771 Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 751/6 Verlegung von Rohren und Kabeln, Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 5711/7 Verlegung von Rohren und Kabeln, Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 536/18 Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 5671/1 Verlegung von Rohren und Kabeln, Kabelmontagegrube

Gst Nr.: 5668/3 Kabelmontagegrube

Da es sich um Telekommunikationseinrichtungen handelt, erfolgt die Grundstücksbenützung, gemäß §5 Abs. 5 Telekommunikationsgesetz, kostenlos.

Gemeinderat Ing. Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Grundstücksbenützung der oben angeführten Grundstücke durch die A1 Telekom Austria AG die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



#### **d) KG Hörersdorf, Scheiner Elmar, Verlegung Regenwasserkanal**

Herr Elmar Scheiner, Gaswerkstraße 9/1, 2130 Mistelbach, hat um die Benützung von öffentlichem Gut zur Verlegung eines Regenwasserkanals angesucht.

KG Hörersdorf EZ 272, Grundstück 156/5

Verlegung von ca. 10 lfm RW Rohren  
zur Ableitung in die Mistel

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 20. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt zu, dass Herr Elmar Scheiner, Gaswerkstraße 9/1, 2130 Mistelbach, ein ca. 10 m langes Regenwasserabflussrohr von seinem Grundstück über das Grundstück der Stadtgemeinde Mistelbach verlegt.

Es wird das Grundstück KG Hörersdorf EZ 272, Parz. Nr.: 156/5 benutzt.

Die Gebrauchsabgabe soll von der Abgabenabteilung jährlich vorgeschrieben werden.

Gemeinderat Ing. Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

#### **Zu 20.) Soziales**

##### **a) Weihnachtsaktion**

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2017 werden Sozialhilfebezieher, die in der Großgemeinde Mistelbach wohnhaft sind und auf der Kostenträgerliste der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach mit Ende September des jeweiligen Jahres aufgelistet sind, im Rahmen der Weihnachtsaktion mit einem Einkaufsgutschein unterstützt. Dieser wird im Stadtsaalfoyer bei Kaffee und Kuchen übermittelt. Bedingt durch Covid-19 wurde der Gutschein im Vorjahr im Barockschlössl ohne Bewirtung verteilt. Für die Weihnachtsaktion stehen € 7.000,-- zur Verfügung. Durchschnittlich sind 45 bis 50 Empfänger auf der Liste, so dass jeder Empfänger rund € 150,-- erhält.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 22. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Wenn es die Corona-Regelungen zulassen, soll der Gutschein wieder Ende November an einem Nachmittag, um 15:00 Uhr, bei Kaffee und Kuchen im Stadtsaal oder im Barockschlössl verteilt werden. Ein Erinnerungsmail mit Termin wird 14 Tage vor der Veranstaltung an die Mitglieder des GRA 10 ausgesendet.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 768011/429 000 2000

Einstimmig genehmigt.



## **b) Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Jänner 1985 wurde der Beschluss bezüglich einer Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger gefasst. Demnach erhalten sozial bedürftige Bürger auf Ansuchen im November bei Erfüllung der Richtlinien eine Beihilfe zu den Gemeindeabgaben.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 22. September 2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeindehilfe soll in der nächsten Gemeindezeitung beworben werden, um Personen, deren Einkommen nicht über dem Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG liegt, dazu auffordern, die Gemeindehilfe zu beantragen.

Stadträtin Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 768005/429 000 2000 Gemeindehilfe für bedürftige MitbürgerInnen

Einstimmig genehmigt.

## **Zu 21.) Klima- und Energie-Modellregion (KEM)**

„Klima und Energie-Modellregion“ ist ein Programm des Klima- und Energiefonds. Im Rahmen des Programms werden regionale Klimaschutzprojekte und das regionale Modellregionsmanagement kofinanziert. Klima- und Energie-Modellregion zu sein bietet Zugang zu einem breiten Netzwerk sowie exklusiven Schulungen, Unterstützungen und Förderungen.

Das Programm wurde 2009 ins Leben gerufen. Mittlerweile arbeiten österreichweit 105 Klima- und Energie-Modellregionen am gemeinsamen Ziel - keine Abhängigkeit mehr von teuren Erdölimporten, keine Angst mehr vor Gaskrisen, stattdessen saubere Energiegewinnung aus Sonne, Wind, Wasser und Bioenergie aus der Region - und sie sollen Vorbilder für andere Regionen werden, mit der langfristigen Vision des 100%igen Ausstieges aus fossiler Energie.

Die treibende Kraft jeder Modellregion ist eine Modellregionsmanagerin bzw. ein Modellregionsmanager (Offert der NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH). Sie initiieren und organisieren Projekte zur erfolgreichen Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele des regionalen Konzeptes und fungieren als zentrale Ansprechperson.

Gemeinsam mit Partnern aus der Region werden Projekte in folgenden Bereichen umgesetzt:

- Erneuerbare Energie
- Reduktion des Energieverbrauches
- Nachhaltiges Bauen
- Mobilität
- Landwirtschaft
- Bewusstseinsbildung



Die Stadtgemeinden Mistelbach und Wolkersdorf sollen übereinkommen, sich für eine Klima- und Energie-Modellregion Mistelbach – Wolkersdorf im Weinviertel zu bewerben und für das Jahr 2022 die Tragung der Kosten von jeweils der Hälfte von € 5.333,- und für die weiteren Jahre die Gesamtkosten (insgesamt jeweils die Hälfte von € 13.928,96) für das Qualitätsmanagement sicherzustellen.

Stadtrat Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle der gegenständlichen Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728000/520 000 3000

Bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.

## **Zu 22.) Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen**

### **Abteilung Bauen und Umwelt, Änderung**

Entsprechend dem Evaluierungsergebnis „Bauhofmanagement“ soll für die Bauhofleitung der Funktionsdienstposten bei Grundeinstufung 5 von der Funktionsgruppe 6 auf die Funktionsgruppe 7 verändert werden.

Im Dienstpostenplan für das Jahr 2022 wird eine entsprechende Berücksichtigung vorgesehen.

Stadtrat Holy beantragt, der Gemeinderat wolle der gegenständlichen Verordnung die Zustimmung erteilen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 18. Oktober 2021 betreffend die Änderung der Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 1997 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10. Dezember 1998, 6. Juli 2000, 14. Dezember 2010, 2. Juli 2013, 11. Dezember 2013, 9. März 2015 und 19. Oktober 2020 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas

#### **Artikel I**

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas wird wie folgt geändert:

Bei der Abteilung Bauen und Umwelt wird der Dienstposten „Vorarbeiter Bauhof“ dahingehend aufgewertet, dass bei der Grundverwendung 5 die Funktionsgruppe 7 statt bisher 6 vorgesehen ist.

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Bei 1 Stimmenthaltung (FPÖ) genehmigt.



### **Zu 23.) Anfragen und Anregungen**

**GR Mag. Rausch** weist darauf hin, dass seit 2001 in Österreich der Strom- als auch der Gasmarkt aufgrund einer EU-Richtlinie liberalisiert wurde.

Er möchte auch die Zuhörerinnen und Zuhörer zu Hause darauf aufmerksam machen, dass jetzt wieder der Energiekostenstopp des Vereines für Konsumenteninformation stattfinden wird, bei dem seit 2013 713.000 Menschen mitgemacht haben. Dadurch kann man sich bei den Stromkosten ca. € 120,- und bei den Gaskosten ca. € 265,- im Jahr sparen.

Er stellt die Frage, wann in unserer Stadtgemeinde die Aufträge für die Strom- und Gaslieferungen zuletzt ausgeschrieben wurden bzw. wann wieder eine Ausschreibung durchgeführt wird. Gerade Strom- und Gaskosten sind in größeren Betrieben ein sehr großer Brocken und durch die Liberalisierung kann sehr viel Geld eingespart werden.

GR Mag. Rausch bedankt sich für die Aufmerksamkeit und wünscht viel Erfolg beim Sparen.

**STR Holy** berichtet, dass die Strom- und Gaspreise der Stadtgemeinde Mistelbach letztes Jahr überprüft - und mehrere Angebote eingeholt wurden. Da war die Kelag dabei, der Verbund und die EVN. Letztendlich wurde wieder ein Vertrag mit der EVN abgeschlossen, da diese am günstigsten war – und zwar wesentlich günstiger. Das heißt, im Vergleich zum Vorjahr haben wir Kosten gespart - dass es jetzt eine Preiserhöhung gibt, da kann niemand etwas dafür und betrifft diese alle Anbieter gleichermaßen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.